

# Rechtspflegerblatt

# 1

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

69. Jahrgang | Januar–März 2022

ISSN 0034-1363

Marco Buschmann, FDP  
Bundesjustizminister seit 8.12.2021

**Ein gut verfasstes Gemeinwesen strebt nicht nur nach demokratisch legitimierten Entscheidungen. Es hat auch im Blick, dass die Entscheidungen, die getroffen werden, möglichst richtig und gut sind. Aus diesem Ziel folgt das Bedürfnis nach Verfahrensklugheit. Hier liegt eine Stärke des parlamentarischen Verfahrens.**

## In dieser Ausgabe:

- 3 Mehr Fortschritt wagen – Koalitionsvertrag
- 8 Herbstsitzung des BDR-Präsidiums
- 10 BDR Hamburg: Rechtspflegerseminar
- 10 BDR Hessen: Mitgliederversammlung
- 16 Bad Boll 2021: Die E-Akte.  
Ein Kind lernt laufen.
- 19 Stellungnahme:  
Zur Modernisierung des Insolvenzrechts

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)



# PKH/VKH neuester Stand.



Gottschalk/Schneider  
**Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe**  
10. Auflage. 2022. XXVII, 482 Seiten. Kartoniert € 65,-  
ISBN 978-3-406-76845-3 | **Neu im November 2021**

## Praktische Hilfe

Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe bleibt **auf hohem Niveau**, was sich auch in der umfangreichen dazu veröffentlichten Rechtsprechung niederschlägt. Dieser bewährte Band vermittelt das aktuelle Wissen für die tägliche Praxis auf dem Gebiet der **Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskostenhilfe und der Beratungshilfe**.

## Zur Neuauflage

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt sind dabei insbesondere auch die Änderungen durch das **Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021**.

Erhältlich im Buchhandel oder bei:  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München  
[kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 173765



||| [beck-shop.de/31947944](http://beck-shop.de/31947944)



**Auf die Kosten kommen.** Das Kostenrecht hat durch das KostRÄG 2021 zahlreiche Änderungen erfahren. Die Neuauflage berücksichtigt daneben die Neuerungen im Beratungshilferecht und das sog. Legal-Tech-Gesetz, das sich v.a. auf die Erfolgshonorare auswirkt. Wegen der Corona-Pandemie wird auch auf die sog. Online-Verhandlungen nach § 128a ZPO und die speziellen Anhörungs- und Erörterungskonstellationen des FamFG eingegangen.

Alles in bewährter, übersichtlich-strukturierter Weise mit vielen Beispielen und Mustern für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger und auch Studierende.

„... **äußerst nutzbringendes Hilfsmittel** ...“  
(Richter am LG a.D. Dr. Dieter Meyer, JurBüro 2/2016, V, zur Voraufll.)

FamRZ-Buch 31. von Dipl.-Rpfl. *Renate Baronin von König*, Lehrkraft i.R. an der HWR Berlin, *Prof. Dr. Oliver Horsky*, HWR Berlin und *Hans Helmut Bischof, LL.M.*, Vizepräsident des OLG a.D.  
**3., neu bearb. Auflage, (Jan.) 2022;**  
XXVI und 377 Seiten; brosch. € [D] 59,-  
ISBN 978-3-7694-1258-1

✓ **Auch online verfügbar:**  
→ [famrz-digital-buch.de](http://famrz-digital-buch.de)  
→ [gieseking-digital-familienrecht.de](http://gieseking-digital-familienrecht.de)

Im Buchhandel und bei  
[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)



# Pakt für den Rechtsstaat – wir Rechtspfleger gestalten mit!



Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender.



## Inhalt:

|   |    |
|---|----|
| Editorial   | 1  |
| Nachruf zum Tode von Prof. Dr. Werner Bienwald        | 2  |
| Koalitionsvertrag – Mehr Fortschritt wagen            | 3  |
| Wintersitzung der BDR-Bundesleitung                   | 7  |
| Herbstsitzung des BDR-Präsidiums                      | 8  |
| BDR Hamburg: Rechtspflegerseminar                     | 10 |
| BDR Hessen: Mitgliederversammlung                     | 10 |
| BDR Schleswig-Holstein: Vertrauensarbeitszeit         | 12 |
| BDR Brandenburg: Nachwuchs startet duales Studium     | 12 |
| dbb Jahrestagung 2022                                 | 14 |
| dbb frauen: Mut zusprechen reicht nicht               | 14 |
| dbb jugend: Politik heute – Umgang mit Fake News      | 15 |
| E.U.R.: CEPEJ-Videokonferenz                          | 15 |
| Bad Boll 2021: Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen.     | 16 |
| Das Bodensee-Forum in Konstanz                        | 18 |
| Stellungnahme: Zur Modernisierung des Insolvenzrechts | 19 |
| Kurznachrichten                                       | 23 |
| Buchempfehlung / Termine / Zum Schluss                | 25 |
| Impressum/Studienhefte                                | 26 |

Die Würfel sind gefallen. Es ist gewählt. Die neue Bundesregierung steht in den Startlöchern. Der Koalitionsvertrag ist unterzeichnet. Was bedeutet das für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger? Auf elf Seiten werden in Abschnitt VI die Vorhaben für die Innere Sicherheit, die Bürgerrechte, die Justiz, den Verbraucherschutz und den Sport beschrieben. Über Rechtspfleger steht darin leider nicht im Entferntesten etwas. Aus den Antworten der Parteien zur Bundestagswahl in unserem Wahlbarometer war allerdings auch nichts zu erwarten. Lediglich in dem Satz „Wir verstetigen mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat und erweitern ihn um einen Digitalpakt für die Justiz“ begründet sich die Hoffnung, dass für den uns betreffenden Bereich ein Gestaltungsspielraum existiert.

Diese Gelegenheit werden wir natürlich beim Schopfe packen und unsere Ideen dazu präsentieren. Bereits seit dem Ent-

stehen des Paktes für den Rechtsstaat hat der Bund Deutscher Rechtspfleger eigene Forderungen entwickelt und der Rechtspolitik präsentiert. Daran werden wir festhalten und diese vertiefen. Unsere Partner werden wir in die Pflicht nehmen, den dazu gemeinsam eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten. Hier sehe ich insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Justiz im dbb beamtenbund und tarifunion und den dbb selbst an erster Stelle.

Zum Rechtspflegertag in Berlin im September 2022, auf den ich mich persönlich sehr freue, würde ich sehr gern erste Ergebnisse präsentieren.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Zeit und würde mich umso mehr freuen, wenn wir uns in Berlin persönlich treffen und austauschen können.

Herzlichst, Ihr/Euer Bundesvorsitzender  
*Mario Blödtner*



## Nachruf zum Tode von Prof. Dr. Werner Bienwald

**E**in Großer des deutschen Betreuungsrechts ist von uns gegangen: Am 22. September 2021 verstarb Prof. Dr. *Werner Bienwald*. Er war bis zuletzt aktiv mit der Neukommentierung des „Roten Bienwald“ beschäftigt und wie immer voller Schaffenskraft.

*Werner Bienwald* gehörte zu den besonders leidenschaftlichen Verfechtern des Betreuungsrechts und hat sich un-

ermüdlich in Aufsätzen und Kommentierungen wie auch bei öffentlichen Veranstaltungen für deren richtige Sicht und Anwendung eingesetzt. Sein Betreuungsrechtskommentar gehört bis heute zu den beliebtesten Büchern in der Praxis.

*Werner Bienwald* war auch ein Freund der Rechtspfleger. Er wurde gern als Redner auf Jahrestagungen oder Fortbildungsveranstaltungen eingeladen und hat sehr für die Anerkennung der Rechtspfleger-Tätigkeit im Betreuungsrecht geworben, aber auch mit konstruktiver Kritik auf manche Probleme aufmerksam gemacht. In per-

sönlichen Begegnungen zeigte er sich stets als intensiver und interessanter Gesprächspartner, der seine Meinung – auch wenn sie manches Mal provozierend sein konnte – immer offen aussprach.

Sein Tod ist ein großer Verlust für das Betreuungsrecht. Es fehlen nun seine mahnende Stimme und seine klaren Aussagen zu vielen Detailfragen des Betreuungsrechts. Unsere stille Anteilnahme gilt seiner Familie.

*Uwe Harm, BDR  
Schleswig-Holstein, und  
die BDR-Bundesleitung*





## Koalitionsvertrag

# Mehr Fortschritt wagen

**D**eutschland hat gewählt. Die sog. Ampelkoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hat sich im Koalitionsvertrag ambitionierte Ziele gesetzt. Was könnte das für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den nächsten Jahren mit sich bringen? Und wo sind wir Rechtspfleger gefragt, die Entwicklungen mitzugestalten?

*„Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit sind die Grundlagen für das friedliche Zusammenleben in Deutschland. Wir stellen uns allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen und Verschwörungsideologien entschieden entgegen. Leben in Freiheit braucht Sicherheit. Unsere Verantwortung ist die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dafür die Sicherheitsbehörden, den Bevölkerungsschutz und die Justiz. Sicherheitsgesetze und deren Auswirkungen auf Bürgerrechte werden wir im Lichte der technischen Entwicklung einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation unterziehen.“*

Das Thema Innere Sicherheit, Bürgerrechte und Justiz in Europa beschäftigt sicher viele Menschen. Den einen geht die Sicherheit nicht weit genug, andere wiederum befürchten Einschränkungen bei den Bürgerrechten. Hier die Balance zu wahren, ist Aufgabe von Legislative, Exekutive und Judikative.

### **Innere Sicherheit, Bürgerrechte, Justiz, Verbraucherschutz, Sport**

*„Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Wir wollen es noch sicherer machen. Dafür organisieren wir die Sicherheit der Menschen, um allen ein Leben in Freiheit, Wohlstand und Vielfalt zu gewährleisten. Wir sorgen für eine bürgernahe, gut ausgestattete und ausgebildete Polizei und unterstützen die Arbeit der Gerichte.“*



## MEHR FORTSCHRITT WAGEN

**BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT**

KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN  
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP

SPD.DE / GRUENE.DE / FDP.DE

Koalitionsvertrag der Ampelkoalition aus SPD, Bündnis 90/Grünen und FDP.

Unterstützung der Arbeit der Gerichte kann vielgestaltig sein. Für uns Rechtspfleger ist ein wichtiger Faktor eine sinnvolle Zuständigkeitszuweisung. Seit langem fordert der BDR, die Öffnungsklauseln im Rechtspflegengesetz zu ersetzen durch bundeseinheitliche Aufgabenübertragungen.

*Rechtsstaat bedeutet, dass wir die Regeln unseres Gemeinwesens gegen Angriffe*

*verteidigen. Dazu gehört der Schutz vor Kriminalität und die Bewahrung der bürgerlichen Freiheitsrechte. Wir stehen für Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit für alle Menschen in Deutschland ein. Die Angehörigen der Sicherheitsbehörden in unserem Land, die uns jeden Tag aufs Neue bei der Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterstützen, verdienen unseren Respekt und Anerkennung.“*



**„Wir stellen uns allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen und Verschwörungsideologien entschieden entgegen.“**

Rechtsstaatlichkeit ist eine Aufgabe aller drei Gewalten. Die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ist wichtig, muss aber flankiert werden durch eine effiziente, leistungsfähige Justiz. Auch die Mitarbeiter\*innen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sind Anfeindungen ausgesetzt.

### **Zusammenarbeit von Polizei und Justiz**

*„Wir intensivieren die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit rechtsstaatlich, sichern dabei hohe Datenschutzstandards und verbessern den grenzüberschreitenden Rechtsschutz. Wir streben die Weiterentwicklung von Europol zu einem Europäischen Kriminalamt mit eigenen operativen Möglichkeiten an. Die Europäische Staatsanwaltschaft wollen wir finanziell und personell ausbauen.“*

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Rechtliche Grundlagen sind Art. 86 AEUV[1] und die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa).

*„Gemeinsam mit den Ländern wollen wir die Sicherheitsarchitektur in Deutschland einer Gesamtbetrachtung unterziehen und die Zusammenarbeit der Institutionen für die Sicherheit der Menschen effektiver und wirksamer gestalten. Wir wollen mit den Ländern die Aussagekraft der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nachhaltig verbessern. Wir verankern den periodischen Sicherheitsbericht gesetzlich.“*

Der periodische Sicherheitsbericht bietet eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Kriminalitätsentwicklung und Sicherheitslage in Deutschland. Am 05. November 2021 haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Dritten Periodischen Sicherheitsbericht (3. PSB) der Öffentlichkeit vorgestellt.

*„Wir verstetigen mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat und erweitern ihn um einen Digitalpakt für die Justiz.“*

Der Pakt für den Rechtsstaat ist in der vorigen Legislaturperiode zwischen Bund und Ländern geschlossen worden. Darin verpflichteten sich beide Seiten, die Ausstattung der Justiz sowie der Polizei und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Die Justizministerkonferenz hat auf beiden Sitzungen 2021 gefordert, diesen Pakt für den Rechtsstaat fortzuschreiben und um einen Digitalpakt zu erweitern. Diese Forderung findet Gehör. Der BDR steht bereit, die Umsetzung mitzugestalten.

### **Justiz**

*„Entsprechend den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) passen wir das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften an. Für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehls bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Wir reformieren die Wahl und die Beförderungsentscheidungen für Richterinnen und Richter an den obersten Bundesgerichten unter den Kriterien Qualitätssicherung, Transparenz und Vielfalt.“*

Hintergrund ist die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl (EuHB). Demnach darf die deutsche Staatsanwaltschaft internationale Haftbefehle weder ausstellen noch vollstrecken. Staatsanwaltschaften seien im Rahmen der Vollstreckung eines EuHB keine „vollstreckende Justizbehörde“, wenn das Gesetz es den Justizministerien erlaubt, sie im Einzelfall anzuweisen. Die deutschen Generalstaatsanwaltschaften und der Generalbundesanwalt (GBA) sehen nun den Gesetzgeber in der Pflicht. Um die Handlungsfähigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften im europäischen Kontext sicherzustellen, sei die Abschaffung des ministeriellen Weisungsrechts im Einzelfall zumindest für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit innerhalb der EU geboten. Die Generalstaatsanwälte\*innen Deutschlands und der Generalbundesanwalt haben 2020 dem Bundesministerium der Justiz dazu einen einvernehmlich gefassten Beschluss vorgelegt.

*„Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden: Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden. Kleinforderungen sollen in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können.“*

Hier geht es um die Frage, wie der Zivilprozess ins digitale Zeitalter befördert werden kann. Eine Arbeitsgruppe der OLG-Präsident\*innen mit dem Titel „Modernisierung des Zivilprozesses“ legte 2021 ein umfangreiches Diskussionspapier mit einer Reihe von konkreten Vorschlägen zur Ausgestaltung eines modernen, digitalen Zivilprozesses vor. Einige dieser Vorschläge sind nun in die Koalitionsvereinbarung eingeflossen. Tragender Gedanke ist, dass Gerichtsverfahren schneller und effizienter werden müssen.

*„Wir bauen den kollektiven Rechtsschutz aus. Bestehende Instrumente wie z. B. nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz modernisieren wir und prüfen den Bedarf für weitere. Die EU-Verbandsklagerichtlinie setzen wir anwenderfreundlich und in Fortentwicklung der Musterfeststellungsklage um und eröffnen auch kleinen Unternehmen diese Klagemöglichkeiten. An den bewährten Anforderungen an klageberechtigte Verbände halten wir fest.“*

Bei der prozessualen Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche sind seit dem Jahr 2005 Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) möglich. Das KapMuG tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft (§ 28 KapMuG). Sowohl die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/17751) als auch die FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/22349) hatten bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zur Verlängerung konkrete Vorschläge zur Überarbeitung des KapMuG vorgelegt. Hierauf könnte die künftige Koalition aufbauen.

*„Wir ermöglichen englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten.“*

Vorreiter in Bezug auf internationale Verhandlungen in Deutschland sind derzeit die Gerichte im OLG-Bezirk Köln und die Landgerichte in Frankfurt am Main und Hamburg. Jedoch ist nur die Verhandlungsführung gemäß § 185 Abs. 2 GVG auf Englisch möglich. Gerichtssprache nach § 184 GVG bleibt Deutsch, sodass Schriftsätze und Urteile in deutscher Sprache



**Das Strafrecht ist immer nur Ultima Ratio. Bagatelldelikte wie Schwarzfahren werden auf den Prüfstand gestellt.**

verfasst werden müssen. Dies führt zu einem Sprachenbruch und zu einem Nachteil gegenüber der privaten Schiedsgerichtsbarkeit oder anderen Rechtssystemen, in denen Englisch als Gerichtssprache längst anerkannt ist.

*„Das Strafrecht ist immer nur Ultima Ratio. Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis. Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsauflagen überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.“*

Schon in den ersten Wochen seiner Regierung hat sich der neue Bundesjustizminister Buschmann dahingehend geäußert, das Strafrecht sei keine Allzweckwaffe. Erwogen wird, zum Beispiel Schwarzfahren zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Angesichts der wachsenden Zahl von Verfahren der organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Cyberkriminalität sowie auch von Terrorismusverfahren

erscheint es ineffizient, wenn sich die Staatsanwaltschaften mit hunderten Bagatelldelikten befassen müssen.

*„Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Unter anderem regeln wir die Verständigung im Strafverfahren einschließlich möglicher Gespräche über die Verfahrensgestaltung und das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation. Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher.“*

Verständigungen im Strafverfahren sind seit mehr als 30 Jahren Teil des gerichtlichen Alltags. Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 hat der Gesetzgeber hierfür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10 und 2 BvR 2155/11) hat dem Gesetzgeber aufgegeben, durch hinreichende Vorkehrungen sicherzustellen,



Wir Wollen Prävention und Kinderschutz stärken.

dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch in der Praxis gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen muss durch den Gesetzgeber fortwährend überprüft werden. 2020 ist die vom BMJV in Auftrag gegebene Studie zur Evaluation der Verständigung in Strafverfahren veröffentlicht worden.

### Unternehmensrecht

*Wir schützen ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen. ... Wir erleichtern die Gründung von Gesellschaften, indem wir die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben. Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt. Wir untersuchen weitere Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Kostenerstattungen für Abmahnungen nach dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG). Wir erweitern den*

*Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.*

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie enthält Ansätze für eine Modernisierung wesentlicher Themenbereiche des Handels- und Gesellschaftsrechts. Das Herzstück der Neuregelungen betrifft die Online-Gründung der GmbH. Das Umsetzungsgesetz wird am 1. August 2022 in Kraft treten. Die Praxis sieht aber schon jetzt gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf.

### Familie – Kinder und Jugend

*„Wir wollen die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und orientieren uns dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Dafür werden wir einen Gesetzesentwurf vorlegen und zugleich das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ausbauen.“*

Die Kinderrechtskonvention der UN wurde bereits 1989 beschlossen. Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz soll ihre Sichtbarkeit und Relevanz erhöhen. Darüber hinaus erwächst daraus die Verpflichtung, Kinder bei politischen Entscheidungen aktiv mit einzubeziehen und diese entsprechend auszustatten.

### Kinderschutz

*„Wir wollen Prävention und Kinderschutz stärken und für eine kindersensible Justiz sorgen. Mit Modellprojekten werden wir die Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen. Die Arbeit des ‚Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ werden wir gesetzlich regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einführen. Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen. Wir werden die länderübergreifende Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen verbessern und streben einheitliche Standards für das fachliche Vorgehen, z. B. Meldekettens an. Die Mittel der „Stiftung Frühe Hil-*

*fen“ werden wir dynamisieren. Das Telefon- und Onlineberatungsangebot des Bundes werden wir finanziell absichern.*

Kindersensible Justiz bezweckt, die Belastungen für Kinder und Jugendliche vor allem in Kinderschutz- oder Familienrechtsverfahren so gering wie möglich zu halten.

### Familienrecht

*„Wir werden das Familienrecht modernisieren. Hierzu werden wir das „kleine Sorgerecht“ für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann. Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis ermöglichen. Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.*

*Die Ehe soll nicht ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein. Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich sein. Wir werden ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einführen, in dem ein Kind seine Abstammung gerichtlich klären lassen kann ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen. Das Samenspenderegister wollen wir auch für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden öffnen. Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen.*

*Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür er-*

forderlichen Bedingungen schaffen. Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden. Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen. Wir werden den Kindern ein eigenes Recht auf Umgang mit den Großeltern und Geschwistern geben. Das Namensrecht liberalisieren wir, z. B. durch Einführung echter Doppelnamen. Wir werden in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen stärken. Die Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde werden wir senken sowie einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter gesetzlich verankern.

Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen. Wir ermöglichen es unverheirateten Vätern in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht zu erlangen. Widerspricht die Mutter, so muss das Familiengericht über die gemeinsame Sorge entscheiden. Das

Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen. Wir werden die Modernisierung im Kindschafts- und Unterhaltsrecht mit Studien begleiten.“

Die Koalition plant erhebliche Änderungen im Familienrecht, etwa mit der geplanten Einführung einer sog. „Verantwortungsgemeinschaft“ jenseits der klassischen Paarbeziehung. Andere Vorhaben, wie die Reform des Abstammungsrechts, des Rechts der elterlichen Sorge sowie des Namensrechts, werden bereits seit langem im familienrechtlichen Raum diskutiert. In der GroKo waren schon viele diesbezügliche Vorhaben angestoßen, aber letztlich nicht umgesetzt worden.

#### Geldwäsche

„Wir werden die Qualität der Daten im Transparenzregister verbessern, sodass die wirtschaftlich Berechtigten in allen vorgeschriebenen Fällen tatsächlich ausgewiesen werden. Wir wollen die digitale Verknüpfung mit anderen in Deutschland bestehenden Registern. Wir werden das Datenbankgrundbuch mit dem Transparenzregister verknüpfen, um die Verschleierung der wahren Eigentümer von Immobilien zu beenden. Verknüpfung und Nutzung werden wir datenschutzkonform gestalten.“

Anfang 2020 hatte das Land Berlin einen Antrag zur Einrichtung eines zentralen bundesweiten Immobilienregisters in den Bundesrat eingebracht, um mehr Transparenz bei Eigentumsverhältnissen zu schaffen und der Verschleierung auf dem Immobilienmarkt entgegen zu wirken. Laut einer Untersuchung aus dem Jahr 2015 würden durch den Kauf von Immobilien deutschlandweit jährlich immer noch mehrere Milliarden Euro gewaschen. Dem müsse ein Ende gesetzt werden. Der Antrag scheiterte aber im Bundesrat. Statt dessen soll dieses Ziel durch eine Verknüpfung des Transparenzregisters mit dem seit 2013 in Entwicklung begriffenen Datenbankgrundbuch erreicht werden.

Freilich ist mit dem Datenbankgrundbuch nicht vor 2024 zu rechnen. Und selbst wenn die notwendige Software dann zur Verfügung steht, wird der Aufwand, die rund 40 Mio deutschen Grundbücher darein zu übertragen, gigantisch sein und wird eher Jahrzehnte als Jahre bis zur vollständigen Übertragung aller Grundbücher dauern.

Anmerkungen von Elke Strauß,  
Stv. BDR-Bundesvorsitzende



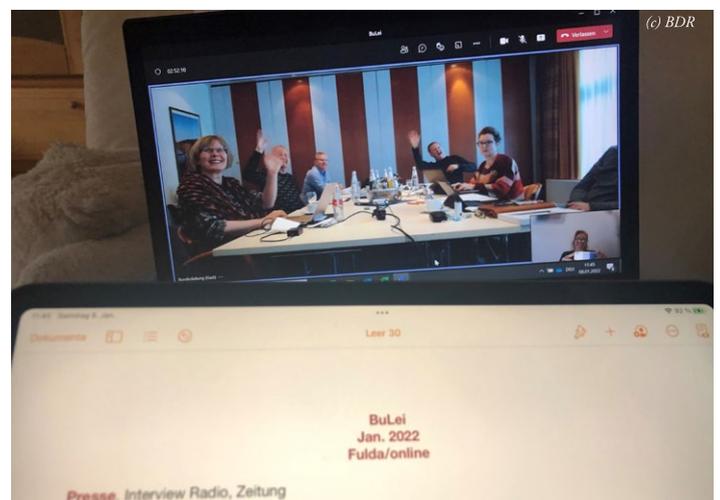
Fulda, 7.–8. Januar 2022

## Wintersitzung der BDR-Bundesleitung

Am 7. und 8. Januar 2022 traf sich die Bundesleitung in Fulda. Quarantänebedingt musste die Bundesleitungssitzung kurzfristig als Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Trotzdem konnte die umfangreiche Tagesordnung effektiv abgearbeitet werden.

Im Vordergrund standen die Vorbereitungen der nächsten Veranstaltungen. Neben den jährlichen Formaten wie BDRhauptstadtFORUM, Präsidiumssitzungen und Sommerfest ist das vor allem der 35. Deutschen Rechtspflegertag, der im September 2022 in Berlin stattfinden soll. Daneben wird Deutschland anschließend auch Gastgeber des Kongresses der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.) sein. Ein spannendes Jahr erwartet uns.

Claudia Kammermeier  
Stv. BDR-Bundesvorsitzende



Die Bundesleitung tagte coronaquarantänebedingt hybrid.



Berlin, 1. Oktober 2021

## Herbstsitzung des BDR-Präsidiums



Das Präsidium befasste sich in Berlin mit einer umfangreichen Tagesordnung.

**A**m 1. Oktober 2021 tagte das BDR-Präsidium erstmals wieder in voller Stärke in Präsenz in Berlin. Geplant war ursprünglich der Rechtspflegertag und also eine volle Woche mit Vorträgen und Fachaus-tausch, jedoch hatte dies leider auch in diesem Jahr coronabedingt ver-schoben werden müssen. Die Teil-nehmer gingen trotz der besonderen Umstände mit großer Disziplin an die Arbeit.

Nach der Feststellung der Formalien erfolgte der direkte Einstieg in die umfangreichen Punkte der Tages-ordnung. Die neue Internetseite des BDR steckt immer noch in der Um-setzung fest. Wann diese endgültig umgestellt wird, konnte noch nicht gesagt werden. Auch bei den Flyern über das Berufsbild des Rechtspflegers erfolgte noch keine Fertigstellung.

Trotz mehrfacher Versuche schei-terte die Umsetzung jeweils an den nicht kompatiblen Formatvorlagen. Es wurde diskutiert, ob es sinnvoll wäre, das geplante Format zu ändern, um eine zeitnahe Umsetzung zu er-möglichen.

Anschließend haben die Bundesländer kurz zu ihren Tätigkeiten berichtet. Es wurde angefragt, ob in den Ländern die Themen Dienstpostenbewertung und damit einhergehend das Ein-heitsamt diskutiert wurden. Dies wurde unterschiedlich beantwortet. Es wird eine schriftliche Anfrage an die einzelnen Länder gestellt werden. Das Ergebnis wird zu gegebener Zeit vorgestellt.

Der Vorsitzende des Jugendpräsi-diums erläuterte die aktuellen An-strengungen in der Jugendwerbung.

Es wurden neue Flyer mit kreativen Sprüchen erarbeitet.

Die Studienpläne der Hochschulen wurden gegenübergestellt, um zu ver-gleichen, welchen Inhalt und Umfang den einzelnen Fachgebieten einge-räumt und welche weiteren Inhalte vermittelt werden. Das überraschende Ergebnis wird in Bad Boll vorgestellt und in den Arbeitskreis gegeben wer-den.

Es wurde über den Bestand der Kasse berichtet. Der Bundesverband ist fi-nanziell gut aufgestellt, vor allem weil durch Corona viele Veranstaltungen ausgefallen sind. Es wurden umfang-reiche Rückstellungen gebildet, z. B. für den nächsten Rechtspflegertag. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge des BDR kann damit die nächsten fünf Jahre ausgeschlossen werden. Um die Zahlung von Negativzinsen zu vermeiden, werden Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen an die einzel-nen Länder erfolgen.

Das BDRhauptstadtFORUM wurde digital durchgeführt. Die Organisati-on war immens aufwendiger und kos-tenintensiver als geplant. Man hatte mit diesem Format angestrebt, mehr Kollegen die Teilnahme zu ermög-lichen, die sonst nicht die Reise nach Berlin auf sich genommen hätten. Insgesamt wurde nur von 200 Rech-nern aus Zugriff genommen und nur 60 Teilnehmer waren durchschnitt-lich anwesend. Das Resümee war erschreckend nüchtern und zurück-haltend. Das Feedback aus Sachsen wurde lobend hervorgehoben, war es doch eine der wenigen Rückmeldun-gen überhaupt.

Die Bundesleitung hat daher beschlos-sen, dieses Format nicht noch einmal zu planen. Das BDRhauptstadtFORUM wurde entwickelt, um mit Politikern ins Gespräch zu kommen, was wohl nur in Präsenz sinnvoll erscheint. Die Länder baten darum, das digitale For-mat nicht ganz zu verwerfen, zumal Aufnahmen der Veranstaltung auch

im Nachgang den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

Für den 7. April 2022 wird wieder ein BDR-Hauptstadtforum in Präsenz geplant. Thematisch wurde „KI – künstliche Intelligenz – in der Justiz“ vorgeschlagen. Sollen Maschinen die Entscheider unterstützen oder werden uns diese in Zukunft gar, zumindest teilweise, ersetzen? Welche Überlegungen gibt es hier bereits?

Das Sommerfest soll am 20. Juni 2022 im Garten des Oberverwaltungsgerichts in Berlin stattfinden. Der zweimal verschobene Rechtspflegertag soll nun vom 12.–16. September 2022 durchgeführt werden. Inhaltlich soll er so ausgestaltet werden wie ursprünglich für 2020 geplant. Dieser soll zusammen mit dem Kongress der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R) stattfinden. Über die konkreten Termine folgen

Informationen. Auf dem Rechtspflegertag wird auch die BDR-Bundesleitung neu gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Bundesleitung werden nicht wieder kandidieren. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden letztmalig antreten. Die Landesverbände werden daher gebeten, geeignete Kandidaten zu werben. Der BDR hat sich für die verschiedenen Sachgebiete Kommissionen gegeben. Über die Fortführung bzw. Ergänzung der einzelnen Kommissionen soll sowohl inhaltlich als auch personell zum Rechtspflegertag abgestimmt werden.

Die Teilnehmer tauschten sich zur technischen Ausstattung im Zuge der E-Akte aus. Fast alle Bundesländer statten die Rechtspfleger genauso aus wie die Richter.

Besprochen wurden ferner die derzeit stattfindenden Tarifverhandlungen, die zunehmende Gewalt gegen Be-

schäftigte des öffentlichen Dienstes und die politischen Entwicklungen auf Bundesebene.

Wolfgang Lämmer berichtete über die Aktivitäten der Europäischen Union der Rechtspfleger. Seit dem ersten Lockdown fanden keine Präsenzveranstaltungen statt. Es wurden jedoch verschiedene Kommissionen gegründet. Weiter wurde ein Manifest für einen „Rechtspfleger für Europa“ erarbeitet, wobei dieser Begriff in allen Ländern so gebraucht werden soll. Dieses Manifest wurde den verschiedenen Justizministerien und dem Europaparlament vorgelegt.

*Tanja Romstedt, Vorsitzende des VSR, und Claudia Kammermeier, Stv. BDR-Bundesvorsitzende*

## BDRhauptstadtFORUM 2022



Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang

**Donnerstag, den 7. April 2022, 18:30 Uhr  
in der Vertretung der Hansestadt Bremen**

Einlass ab 18 Uhr

Moderator: RA Dr. Christian Strasser, München

# KI in der Justiz – KO für den Rechtspfleger?



## BDR Hamburg Rechtspflegerseminar – Es geht auch online

© BDR Hamburg - Vortrag Betreuungsrecht mit Lars Mückner - (H. Schönlank) - Katalog

(c) BDR Hamburg



Dozent war Herr Lars Mückner, Richter beim Betreuungsgericht in Duisburg.

rungen und den damit einhergehenden Umstellungen der Betreuungsrechtspfleger\*innen. Dozent war Herr *Lars Mückner*, Richter beim Betreuungsgericht in Duisburg.

Insgesamt hatte das Rechtspflegerseminar einen derartig großen Zustrom, dass nicht alle Interessierten teilnehmen konnten. Bereits während der Veranstaltung – die aufgrund des Formats auf 40 Teilnehmer\*innen technisch beschränkt war – erreichten den BDR Mitteilungen, dass weitere Interessenten aus dem Kollegenkreis vorhanden seien und dass es schade sei, nicht mehr teilnehmen zu können.

**Am 21. Oktober 2021 fand erstmals im Rahmen des Formats Skype for Business ein Rechtspflegerseminar des BDR Hamburg statt.**

Dieses Mal war die Betreuungsrechtsreform Thema des anderthalbstündigen Vortrags. Zwar ist die Betreuungsrechtsreform noch in einer gewissen Entfernung, umso mehr hat sich der

BDR gefreut, einen Überblick über die anstehende Reform und ihre Hintergründe als Vortrag anbieten zu können.

Nach anfänglichen, kleineren technischen Schwierigkeiten gab es – auch für Kolleg\*innen, die derzeit nicht im Betreuungsgericht tätig sind – einen interessanten und kurzweiligen Überblick über die bevorstehenden Ände-

Der BDR wird daher prüfen, ob das Anbieten weiterer Termine möglich ist und bedankt sich ganz herzlich für den großen Zuspruch für das Format. Die im Rahmen des Seminars verwendeten Präsentationen und Unterlagen übersenden wir den Teilnehmer\*innen nebst eines Teilnahmeachweises.

*BDR Hamburg*



## BDR Hessen Mitgliederversammlung: Danke, Lothar!

**Am 16. Dezember 2021 fand „nur“ die Mitgliederversammlung ohne die sonst im Rahmen eines Rechtspflegerstages übliche öffentliche Veranstaltung statt. Der Hessische Rechtspflegerstag soll in Kassel stattfinden und im Sommer 2022 nachgeholt werden.**

Die neue Satzung sieht übrigens auch die Möglichkeit vor, zukünftig Mitgliederversammlungen auch ganz regulär online abzuhalten. An dieser Stelle ist aber zu betonen, dass für uns der Rechtspflegerstag eine Präsenzveranstaltung ist und auch zukünftig sein soll. Trotz des für alle ungewohnten digitalen Formats hat sich Frau Staatsminis-

terin *Kühne-Hörmann* dankenswerterweise bereit erklärt, ein Grußwort zu sprechen und den Teilnehmer\*innen für Fragen Rede und Antwort zu stehen.

In seiner Begrüßung bat *Lothar Dippel* die Justizministerin, etwas zu den Themen „PEBBSY 100“, Schaffung der Voraussetzungen für voraussetzungslose Teilzeit (Stichwort: altersgerechtes Arbeiten) und Beibehaltung / Anhebung der Ausbildungszahlen für den Rechtspflegerstudiengang, sowie de elektronischen Akte und dem Datenbankgrundbuch zu sagen. Frau *Kühne-Hörmann* hat zunächst die anwesenden Kolleg\*innen begrüßt und dem BDR

und hier insbesondere *Lothar Dippel* gedankt: Man blicke auf eine lange gemeinsame Erfahrung in der Zusammenarbeit zurück. Der BDR habe nicht nur Forderungen gestellt, sondern auch Lösungsvorschläge unterbreitet und auch an deren Umsetzung mitgewirkt. Gemeinsam mit dem neuen Vorstand sollten die anstehenden schwierigen Themen angegangen werden. Sie betonte, die Rechtspfleger\*innen hätten in der Pandemie viel dazu beigetragen, dass die Justiz funktioniert habe. Die Justiz repräsentiere den Rechtsstaat nach außen. Das Ministerium versucht, „PEBBSY 100“ zu erreichen. So habe man bislang in jedem Haushalt versucht, Stellen einzubringen.



Lothar Dippel, Landesvorsitzender 2015–2021.

Die Ministerin betonte, dass im Jahr 2020 zwanzig neue Planstellen geschaffen wurden. Im Jahr 2021 wurden 13 Stellen angesetzt und für 2022 seien acht Stellen eingeplant. An diesem Justizaufbauprogramm wolle man festhalten. Ferner wies sie darauf hin, dass sich auch die Neueinstellungen auf einem hohen Niveau befinden: In 2018 wurden 66, in 2019 70, in 2020 87 und in 2021 72 Anwarter\*innen eingestellt. Die Weiterführung der hohen Einstellungszahlen ist hier das erklärte Ziel. Als Erfolg für beide Seiten wertete die Ministerin, dass das Arbeitszeitflexmodell der Rechtspfleger dauerhaft implementiert werden konnte. Zur elektronischen Akte teilte Frau Kühne-Hörmann mit, dass man sich um mehr Transparenz bemühe. Zu den weiteren Themen führte sie aus, man sei bezüglich der älteren Beschäftigten gesprächsbereit. Ferner habe man ihre Sympathien, was einen möglichen weiteren Ausbildungsstandort anbelange. Sie stehe für weitere Gespräche zur Verfügung, so die Justizministerin.

Nach ihrer Begrüßungsrede haben sich Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann und die ebenfalls virtuell anwesenden Abteilungsleiter Nimmerfroh (AL Z) und Speth (AL I) noch die Zeit genommen um Fragen aus dem Plenum zu beantworten. Kollege Reichelt führte aus, dass gerade „PEBBSY 100“ dem BDR ein großes Anliegen sei. Bereits mit der Einführung von PEBBSY haben die Rechtspfleger\*innen eine drastische Erhöhung der Arbeitspensen zu spüren bekommen. Aber anstatt, das nach wissenschaftlichen Maßstäben einge-

führte Instrument zu nutzen, um eine auskömmliche Ausstattung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber durchzusetzen, wie seinerzeit versprochen worden war, wurde seit der Einführung in 2008 kein einziges Mal eine Belastungsquote von 100 erreicht. Ferner wies Reichelt darauf hin, dass andere Arbeitgeber ein besseres Angebot zu haben scheinen, da es zwischenzeitlich häufiger vorkommt, dass Anwarter\*innen ihre Ernennungsurkunde nicht annehmen. Er forderte, dass das Personal endlich mal in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ankommen muss; die Rechtspfleger\*innen benötigen dringend eine Stabilisierung im Kerngeschäft. Zu häufig versanden neue Stellen in öffentlichkeitswirksamen Projekten! Herr Nimmerfroh erwiderte darauf, das Ministerium befinde sich aber auf einem guten Weg, denn die Ausbildungszahlen seien deutlich angehoben worden und befänden sich nunmehr schon seit einigen Jahren über der jährlichen Kapazität von 50, die seinerzeit mit dem BDR abgesprochen worden sei.

Insgesamt etwas über eine Stunde haben sich die Justizministerin, sowie die Abteilungsleiter Herr Nimmerfroh und Herr Speth Zeit genommen, um sich diesen und weiteren Fragen der anwesenden Kolleg\*innen zu stellen.

### Verabschiedung des bisherigen Vorsitzenden Lothar Dippel

Lothar Dippel, bisheriger Vorsitzender des Verbandes, hatte sich bereits seit Dezember 2019 aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand verabschiedet. In seiner Laudatio betonte Andreas Reichelt, dass es Lothar Dippel hoch anzurechnen sei, dass dieser seinerzeit kurzfristig eingesprungen ist, als sein Vorgänger, Karl-Heinz Fischer, sein Amt 2015 aus gesundheitlichen Gründen niederlegen musste. Damals war der Pensionseintritt im Dezember 2019 für ihn schon greifbar, dennoch hatte sich Lothar Dippel bereit erklärt, das schwierige und zeitraubende Amt als Vorsitzender des Verbandes zu übernehmen. Der neue Vorsitzende Andreas Reichelt bedankte sich bei seinem Vorgänger für die vorzügliche Arbeit für den BDR Hessen. Als fast schon legendär erwähnte Kollege Reichelt das Zu-

sammentreffen von Lothar Dippel mit Staatsministerin Kühne-Hörmann auf dem Bahnhof Wilhelmshöhe im Frühjahr 2015, auf dem Herr Dippel die Ministerin derart von den Vorzügen einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Rechtspfleger\*innen überzeugt hat, dass diese sich seine Argumente zu eigen machte und für die Fortführung des Rechtspfleger-Arbeitszeitmodells „grünes Licht“ gab. Der Verband habe damals schon „dicke Bretter gebohrt“, aber es sei Lothars Verdienst, so Reichelt, dass das Modell letztlich nach dem Wechsel des Justizressorts von der FDP zur CDU umgesetzt werden konnte.

Lothar Dippels Engagement habe aber auch nach dem Eintritt in die Pension nicht nachgelassen, betonte Reichelt. So hat sich Lothar beispielsweise erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Anwarter\*innen in Corona-Zeiten nicht am gleichen Tag zum Schreiben der Klausuren an- und wieder abreisen mussten. Auch dieser „Tagesordnungspunkt“ wird beim Hessischen Rechtspflegertag in Kassel nochmals aufgerufen werden.

Lieber Lothar, für deinen unermüdlichen Einsatz für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hessen gebührt dir unser aufrichtiger Dank!

### Neuwahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung des BDR Hessen, die wegen der Corona-Pandemie erstmals digital per GoToMeeting stattfinden musste, hat jeweils mit großer Mehrheit den Landesverbandsvorstand wie folgt neu gewählt: Zum Vorsitzenden: Andreas Reichelt, Amtsgericht Darmstadt  
Zu Stellvertreter\*innen: Andreas Lang, Amtsgericht Darmstadt Hiltrud Muskalla, Amtsgericht Darmstadt Laura Oestreich, Amtsgericht Wetzlar Peter Ramrath, IT-Stelle der Justiz Christin Thomasberger, Amtsgericht Darmstadt Edgar Wallmeroth, Amtsgericht Gießen Heike Wallrabenstein, Amtsgericht Wiesbaden, Linda Walter, Amtsgericht Frankfurt am Main.

Die konstituierende Sitzung des Vorstands wird am 6. Januar 2022 stattfinden.

BDR Hessen



## BDR Schleswig-Holstein Vertrauensarbeitszeit

**K**urzzeitig waren wir erstaunt – wenn nicht sogar entsetzt – über die Nachricht, dass in Niedersachsen die Vertrauensarbeitszeit (bei uns als flexible Arbeitszeit bezeichnet) politisch auf der Kippe steht.

In Niedersachsen war bislang für alle Dienstbereiche (auch Serviceeinheiten und Justizwachtmeisterbereich) die Vertrauensarbeitszeit umgesetzt worden. Auf Nachfrage beim Rechtspflegerverband in Niedersachsen haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die vollumfängliche Kündigung der Vertrauensarbeitszeit in Niedersachsen für

alle Dienstbereiche im Rahmen eines Einigungsstellenverfahrens dahingehend rückgängig gemacht wurde, dass die Vertrauensarbeit unter Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH ab dem 1. Januar 2022 weiter praktiziert wird. Das heißt, in den Dienstbereichen, in denen die Vorgaben des EuGH (EuGH v. 14. Mai 2019, C-55/18) angewandt werden müssen, sind die Pausen und Überstunden zu erfassen, die Sollarbeitszeit wird jedoch nicht kontrolliert. Auslöser dürfte die Rechtsprechung in der Arbeitsgerichtsbarkeit Niedersachsens gewesen sein, die zwischenzeitlich über das LAG teilweise aufgehoben

wurde (ArbG Emden v. 20. Februar 2020, Az. 2 Ca 94/19; ArbG Emden v. 24. September 2020, Az. 2 Ca 144/20; ArbG Emden 9. November 2020, Az. 2 Ca 399/18); LAG Niedersachsen v. 6. Mai 2021, Az. 5 Sa 1392/20). Im Ergebnis hat sich Niedersachsen so an die derzeit geltenden Regelungen außerhalb der rechtspflegerischen Unabhängigkeit „angepasst“. Bei uns in Schleswig-Holstein halten wir mit unserem jetzigen System die Vorgaben des EuGHs ein, so dass nichts weiter zu veranlassen ist.

*Sabine Fohler-John, BDR SH*



## dbb Brandenburg Nachwuchs startet duales Studium

(c) Brandenburgisches OLG/Daniela Dietsch



Der BDR Brandenburg stellte sich den Anwärterinnen und Anwärtern vor.

**A**m 1. Oktober 2021 wurden 24 Anwärterinnen und Anwärter im Brandenburgischen Oberlandesgericht in einer kleinen Zeremonie vereidigt und beginnen nun ihr Studium der Rechtspflege an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) in Berlin. Unter den Anwärterinnen und Anwärtern sind auch ehemalige Auszubildende im Beruf der/des Justizfachangestellten, die direkt an ihre

**Ausbildung das duale Studium anschließen. Diesen jungen Menschen eine unmittelbare Aufstiegschance in der Justiz zu geben ist sinnvoll.**

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Brandenburg (BDR) hatte mit *Kristina Fuhs* und *Marc-Oliver Gernert* wieder die Gelegenheit, sich den Anwärterinnen und Anwärtern vorzustellen. Für jede Anwärterin und jeden Anwärter

gab es – wie jedes Jahr – ein kleines Willkommensgeschenk vom BDR.

Der Kampf um Nachwuchs wird auch in den kommenden Jahren hart geführt werden müssen und verlangt allen Beteiligten Engagement ab. Das OLG hat z.B. erstmals Radiospots auf BB-Radio geschaltet, die für das duale Studium der Rechtspflege werben und einige Dienstfahrzeuge sind ebenfalls mit Werbeslogans beklebt. Die jungen Kolleginnen und Kollegen werden an der HWR auch wieder grundsätzlich in Präsenz studieren und nur im Ausnahmefall durch Online-Veranstaltungen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass eine Hochschule nicht alle Inhalte online optimal vermitteln kann, daher freuen wir uns, dass der Präsenzunterricht wieder losgeht.

Wer sich einen kleinen Überblick über die neuen Kolleginnen und Kollegen verschaffen möchte, folge dem Link: <https://meetingpoint-brandenburg.de/neuigkeiten/artikel/82012-olg-neue-rechtspflegeranwaerter-eingestellt>.

*BDR Brandenburg*



Der BDR übernimmt die Teilnahmegebühr für 16 Mitglieder.

Antrag gleich an den Landesvorstand!

# 15. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

am 11. März 2022 in Bonn und am 11. November 2022 in Stuttgart

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

## 11. März 2022 in Bonn

Die Veranstaltung findet am 11.03.2022 im Hotel Kameha Grand Bonn statt.

Bitte melden Sie sich bis zum 18. Februar 2022 an und beachten Sie, dass die Anzahl der Teilnehmenden begrenzt ist.

## 11. November 2022 in Stuttgart

Die Veranstaltung findet am 11.11.2022 im Hotel Steigenberger Graf Zeppelin Stuttgart statt.

Bitte melden Sie sich bis zum 21. Oktober 2022 an und beachten Sie, dass die Anzahl der Teilnehmenden begrenzt ist.

**NEU: Wir haben unseren Anmeldeprozess digitalisiert und bitten Sie, Ihre Anmeldung ausschließlich online über diesen Link vorzunehmen: [www.hoernerbank.de/nachlasspflegschaftstag](http://www.hoernerbank.de/nachlasspflegschaftstag)**

## PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer / Ausgabe der Tagungsunterlagen

### 9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bunds Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bunds Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Der erste Weltkrieg und seine Folgen – Probleme und Ansätze bei der Erbenermittlung“** Robert Müller, Historiker M.A.; München

10:30 Kaffeepause

11:00 **Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Nachlasspflegschaft – Kostenrecht für Nachlassgerichte und Nachlasspfleger/innen** Frank Tondorf, Notariatsleiter u. Dozent für notarspezifische Fortbildung; Essen

12:00 Mittagspause

13:00 **„Was Sie schon immer zur Nachlasspflegschaft fragen wollten – Interaktive Diskussion und Erörterung – Innovation trifft Tradition“** Dipl.-Rechtspfleger (FH) Thomas Lauk; Heilbronn

14:00 Kaffeepause

14:30 **„Die Veräußerung der Immobilie durch Nachlasspfleger/innen – Besonderheiten und Fallstricke“** Notarin Anne Tobien; Heilbronn

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer; Gauting

17:00 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung

18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum



**HOERNER BANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT

In Kooperation mit:





## dbb Jahrestagung 2022

# Einfach machen – Investition und Innovation für unser Land

**C**orona-Pandemie, digitaler Wandel, Klimaschutz, Zuwanderung - die künftige Regierung steht vor großen Herausforderungen. Ohne eine zuverlässige und moderne Verwaltung werden diese Aufgaben nicht zu bewältigen sein. Auf der dbb Jahrestagung am 10. Januar 2022 wurden die drängenden Zukunftsfragen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft digital diskutiert.

Ein spannender Höhepunkt war die Diskussionsrunde zur Digitalisierung der Verwaltung. Der dbb fordert hier seit Jahren ein bestimmtes Zupacken der Politik. Über den Status quo und die notwendigen nächsten Schritte sprach der Zweite Vorsitzende des dbb *Friedhelm Schäfer* bei der dbb Jahrestagung mit *Anna Christmann* (Mitglied des Deutschen Bundestages und Koordinatorin der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt), *Thomas Langkabel* (Vizepräsident Initiative D21), *Kristina Sinemus* (Hessische Staatsministerin für Digitale Strategie und Entwicklung) sowie *Lilith Wittmann* (Softwareentwicklerin, IT-Sicherheitsexpertin und Aktivistin).

*Christmann* verteidigte dabei die Entscheidung der neuen Ampel-Koalition gegen ein eigenes Digitalministerium. Jetzt gehe es darum, dass sich alle Bereiche der Verwaltung mit Digitalisierung beschäftigen müssen. Das lasse sich nicht alles in einem Haus bündeln. Die Koalitionäre hätten gute Leitlinien verankert, die nun umzusetzen seien.

*Kristina Sinemus* als Digitalministerin in Hessen betonte in ihrer Erwiderung die positive Rolle ihres Hauses als Beratungseinrichtung für Kommunen, um etwa über den Austausch von Best-Practice-Beispiele die Digitalisierung auch in der Fläche voranzubringen.

*Lilith Wittmann* betonte: „Wir brauchen überall Digitalkompetenz, in jeder Abteilung, in jedem Referat. Deshalb braucht es einen Mentalitätswandel und einen dauerhaften – nicht nur projektbezogenen – Wissensaufbau in der Verwaltung“. Dabei sei es auch wichtig, die entsprechenden Projektteams multiprofessionell aufzustellen. „Diese Trennung zwischen ITlern und Verwaltung ist doch Quatsch.“ Die Arbeit im öffentlichen Dienst könnte, so meinte sie, auch für die Be-

diensteten interessanter werden, wenn die Routinetätigkeiten vom Computer erledigt werden.

Dem Wunsch nach Wissensaufbau in der Verwaltung schloss sich auch *Thomas Langkabel* an. Das Wissen über Daten, Prozesse und Informationszusammenhänge könne nicht von den Programmierern kommen.

Einen breiteren Ansatz bei der Digitalisierung forderte auch dbb Vize *Friedhelm Schäfer*. Grundsätzlich sei es zwar richtig, die Verwaltungsdigitalisierung von den Bürgerinnen und Bürgern her zu denken, aber das dürfe eben nur der Anfang sein. Vielmehr müssten die Verwaltungsprozesse insgesamt in den Blick genommen und zur Not auch angepasst werden. „Es kann doch nicht sein, dass ein Antrag von den Bürgerinnen und Bürgern digital eingereicht und dann in der Behörde trotzdem erstmal ausgedruckt wird. Wir müssen diese Prozesse vom Anfang bis zum Ende digitalisieren und dazu gehört auch eine bessere Rechtsetzung.“

dbb,  
bearb. v. *Elke Strauß* (BDR)



## dbb Frauen zum Tag des Ehrenamts

# Mut zuspprechen reicht nicht

**D**amit mehr Frauen ein politisches oder gewerkschaftliches Ehrenamt wahrnehmen können, müssen die Rahmenbedingungen an weibliche Lebensrealitäten angeglichen werden.

„Gleichstellung in der Politik ist noch längst nicht erreicht. Bürgermeisterinnen zum Beispiel muss man mit der Lupe suchen – nicht einmal jedes dritte Mandat in der Kommunalvertretung ist mit einer Frau besetzt. Im Bundes-

tag sind mittlerweile zwar mehr weibliche Abgeordnete als in der letzten Legislaturperiode vertreten, aber immer noch etwas weniger als 35 Prozent. Das zeigt, dass wir noch mehr tun müssen, um Frauen den Weg ins politische Ehrenamt zu erleichtern. Schließlich beginnt ehrenamtliches Engagement weit vor dem Mandat“, erklärt dbb frauen Chefin *Milanie Kreutz* mit Blick auf den Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember 2021.

Frauen Mut zuzusprechen, sich für verantwortungsvolle Ämter zu bewerben, reiche jedoch nicht aus, mahnte *Kreutz*. „Allem voran müssen Vorurteile gegenüber Frauen im Amt abgebaut werden. Fragen wie ‚Schaffst du das als Mutter‘ oder ‚Traust du dir das auch wirklich zu?‘ wollen Frauen in Politik und Gewerkschaft nicht mehr gestellt bekommen“, so die dbb frauen Vorsitzende.

dbb Frauen



dbb jugend

## Politik heute – Umgang mit Fake News

**Die dbb jugend organisiert jedes Jahr eine Vielzahl von Seminaren zu unterschiedlichen Lebensbereichen. Dabei steht nicht zwingend immer die Gewerkschaftsarbeit im Vordergrund, vielmehr werden aktuelle Themen aufgegriffen und behandelt.**

Vom 17.–19. September 2021 fand das Seminar „Politik heute“ zum Thema Umgang mit Fake News, Desinformation und Verschwörungstheorien in Berlin statt. *Max Bretzmann* als Mitglied des BDR Thüringen nahm hieran teil und hat im Folgenden den Inhalt des Workshops zusammengefasst.

Gibt es Verschwörungstheorien, oder sollten wir solche Konstrukte lieber Verschwörungsmythen nennen? Mit dieser und weiteren Fragen hat sich eine Gruppe von jungen Mitgliedern des dbb beamtenbund und tarifunion im Rahmen eines Wochenendseminars in Berlin beschäftigt.

Beeindruckend war nicht nur das sehr imposante dbb-forum, wo das Seminar stattfand, sondern zugleich auch die Kompetenz der Dozentinnen, die das Seminar leiteten. Diese erklärten in den ersten Minuten, dass es durchaus einen Unterschied zwischen einer Theorie und einem Mythos gebe. Theorien seien wissenschaftliche Überlegungen, die an der Realität geprüft und durch Gegenbeispiele widerlegt werden könnten. Bei Verschwörungserzählungen geschehe dies jedoch gerade nicht, diese blieben trotz zahlreicher fundierter und zumeist kongruenter wissenschaftlicher Ergebnisse bestehen und verbreiten sich unter ihren Anhängerinnen und Anhängern meist über Jahrzehnte bis Jahrhunderte.

Nicht nur diese, sondern auch viele weitere spannende Aspekte wurden in kleinen Runden diskutiert. Das Seminar stach durch viele praktische Ein-

blicke, die teils von den Dozentinnen und teils von den Teilnehmenden eingebracht wurden, heraus.

Ein weiteres Highlight war der Besuch des Reichstagsgebäudes und seiner Nebengebäude, in denen der Bundestag seinen Sitz hat. Im Inneren erfolgte eine private Führung durch die geschichtsträchtigen Mauern des deutschen Parlamentes, und die Teilnehmenden erfuhren die ein oder anderen Details zum Politikalltag in der Herzkammer der Demokratie. An den Abenden konnten diese Eindrücke dann bei leckerem Essen ausgetauscht und erweitert werden.

Organisiert wurde das rundum gelungene Seminar von dem stellvertretenden Vorsitzenden der dbb jugend, *Philipp Mierzwa*.

*Marie-Luise Voigt und Max Bretzmann, BDR Thüringen*

## EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



### Europarat, 16. November 2021: Videokonferenz der CEPEJ-AG „Qualität“

Am 16. November 2021 fand ein Arbeitsgruppenmeeting der CEPEJ zum Thema European Cyberjustice Network statt. Aufgrund der Coronapandemie wurde die Konferenz zum ersten Mal online abgehalten. Für die Europäische Union der Rechtspfleger – E.U.R. und die VDRÖ nahm *Ute Holzer-Stern* teil.

In dieser sehr interessanten Arbeitsgruppe wurde unter anderen ein

Vortrag von Prof. *Richard Susskind* (Großbritannien) über die Zukunft des „Onlinegerichts“ gehalten. Weiters wurde darüber referiert und diskutiert, inwieweit Videokonferenzen für gerichtliche Prozesse sinnvoll und anwendbar sind bzw. schon angewendet werden.

Vortragende hierbei waren unter anderen auch *Rimantas Simaitis* (Litauen), Prof. *Marek Swierczynski* (Polen),

*Alexander Palanco* (Frankreich), *Noora Aarnio* (Finnland), *Mathias Maurer* (Österreich) und *Algirdas Giedraitis* (Litauen).

Insgesamt nahmen mehr als 90 Fachleute an diesem Meeting teil. Von nun an sollen derartige Zusammenkünfte ein bis zwei Mal jährlich stattfinden.

*Ute Holzer-Stern*  
VDRÖ



## Tagung Bad Boll 2021

# Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen.



Der BDR-Bundesvorsitzende Mario Blödtner konnte rund 60 Teilnehmer bei der Tagung begrüßen.

„Schön, dass die Tagung stattfindet – schön, dass Sie da sind“, so eröffnete Tagungsleiter *Wolfgang Mayer-Ernst* die dreitägige Tagung vom 17.–19. November 2021 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Just an diesem Mittwoch, dem Eröffnungstag traten in Baden-Württemberg verschärfte Coronaregeln in Kraft. Dank eines ausgefeilten Hygiene-Konzepts und Dank Teilnahme nur Geimpfter, konnte eine kurzfristige Absage verhindert werden. Die sehr gut besuchte Weiterbildung zeigte den Wunsch, sich mal in echt treffen zu können. Nur immer online ist eben doch zu wenig. Wobei, die Mischung macht's.

Co-Tagungsleiter *Mario Blödtner*, Vorsitzender des BDR, konnte den ersten Redner, RA *Martin Schafhausen* nicht im Saal begrüßen, sondern nur am Bildschirm. *Schafhausen* musste sich nach einem Infizierten-Kontakt sicherheitshalber in Quarantäne begeben. Die Technik stand und so konnte er seine Ausführungen zum „elektronischen Rechtsverkehr aus Sicht der professionellen Nutzer“ mühelos in den Saal übertragen. Er führte aus, dass bereits 2001 der elektronische Rechtsverkehr diskutiert wurde. Nach und nach sei nachgebessert worden. Der Flickentepich verkleinere sich. Den Anschlag bei Einführung auf das beA sprach *Schafhausen* an. Und ob zum 1. Januar 2022 allen Gerichten bewusst sei, dass die Anwaltschaft nur noch online Schriftsätze einreichen darf, sei fraglich.

Soweit ich mich zurück erinnern kann, war RA Dr. *Christian Strasser* nur einmal nicht in Bad Boll als Redner Nr. 2 gelistet. 2020 – aber da war Bad Boll wegen Corona überhaupt nicht. *Strasser* blieb seinem Motto treu, das vorgegebene Thema mal kurz zu erwähnen, aber dann ein anderes zu wählen. Dem Schiedsverfahren, einer Art Schattenjustiz, der die Digitalisierung nicht fremd ist. So schaffte es *Strasser*, den Bogen zum Tagungsthema zu spannen. Seit 1877 sei diese Verfahrensart der ZPO (damals noch CPO) geläufig. Der Einblick war für uns Nicht-Schiedsrichter faszinierend.

*Strasser* führte interessante Gründe an, warum gerade bei internationalen Verflechtungen nicht unbedingt hier in Deutschland der Gerichtsstandort sein sollte, frage sich doch der CEO eines Weltunternehmens: „Where the hell is Aschaffenburg?“, oder die deutsche Vorstandsvorsitzende verspüre wenig Interesse, irgendwo in Milwaukee vor Gericht gezerrt zu werden, womöglich noch zu einem Nebenkriegsschauplatz, in dem um 6 Millionen gestritten wird, weil angeblich bei den Vertragsverhandlungen nicht alles me-too-gerecht verlief.

Tag 2. *Meyer-Ernst* lud in die analoge Morgenandacht ein. Den Auftakt machte anschließend „Die Einführung der E-Akte – Aktueller Sachstand“, vortragen von *Florian Strunk*, IT-Leiter beim HansOLG und der Hamburger Amtsgerichte. Gleich zu Beginn musste *Strunk* feststellen, es gebe noch keine E-Akte. Auch sei eine digitale Aktenführung mit einer weiteren Papierführung nicht kompatibel. Auch bei *Strunk* spielte der Stichtag 1. Januar 2022 eine Rolle. Wichtig sei bei der E-Akte eine größtmögliche Datensicherheit, wobei, wenn man ehrlich sei, diese nie zu hundert Prozent gewährleistet werden könne. Der menschliche Faktor sei zu berücksichtigen. Auch habe man etwaige Beschaffungsengpässe zu vergegenwärtigen. Bildschirme seien auf Vorrat angeschafft worden, was *Meyer-Ernst* zum Zwischenruf veranlasste: „Also Akten raus aus dem Keller, dafür Bildschirme einlagern“. Nahtlos ging es zum nächsten Beitrag „Gesund Arbeiten im digitalisierten Büro“, mit dem online zugeschalteten Referenten Dr. *Martin Braun*, Mitarbeiter beim Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation, weiter. *Braun* sprach die Änderungen an, wenn nur noch digital gearbeitet werde. Wichtig seien Pausen und etwas Bewegung, um vom Bildschirm Abstand zu gewinnen. Der Vorschlag wurde in der anstehenden Kaffeepause ernst genommen. Fast niemand trank seinen Kaffee im Sitzen, sondern im Stehen.

Frisch aus Berlin wurden die „Aktuelle(n) Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung“ vom neuen Abteilungsleiter des Referats RA4 (Zwangsvollstreckung/ZVG) Dr. *Christian Schernitzky* serviert. Selbsterkenntnis ist oft der beste Weg zur Besserung. So konnte *Schernitzky* berichten, dass der etwas aus dem Leim gegangene § 850k ZPO völlig neu gegliedert werde. Der Inhalt des Mega-Paragrafen findet sich nun an anderer Stelle, ab den stillgelegten und jetzt wieder aktivierten §§ 899 ZPO. Die Neuerungen wurden vorgestellt. Teilweise wurde kontrovers über die



**Oben: Florian Strunk referierte zur E-Akte in der Justiz. Unten: Podiumsdiskussion zu Justiz und Digitalisierung.**

künftige Anwendung der Normen durch das Vollstreckungsgericht diskutiert. Schernitzky ging auf das GvSchuG ein. § 757a ZPO erlaubt dem Gerichtsvollzieher Abfragemöglichkeiten über die Person des Schuldners bei Verdacht auf gewalttätige Handlungen des desselben. Ähnliches sollte auch für die Vollstreckungsgerichte möglich sein, und für die Zwangsverwalter und -innen ebenfalls. Diese Anregung nahm der Referent mit. Für die ZVGler im Raum gab es noch die Hoffnung bzw. Befürchtung, dass die im Jahre 2013 angestoßene Reform des ZVG in dieser Legislaturperiode gestemmt werden solle.

Traditionsgemäß gehörte der Nachmittag des zweiten Tages den vier Arbeitskreisen:

- I. E-Akte – Ein Kind lernt Laufen
- II. Legal Tech – Der elektronische Entscheider als Zukunftsmodell
- III. Perspektiven der zukunftsfähigen Studienorientierung für Rechtspfleger
- IV. Der digitale Termin in Insolvenzsachen – flexibles und praktikables Modell der Zukunft

Wie gewohnt wurde der zweite Tag mit einer gemeinschaftlichen Abendveranstaltung gekrönt. Vom Stuttgarter Juristenkabarett traten *Thorsten Majer* und *Thomas Lang* mit Ausschnitten aus ihrem Programm an. Wer aus The Länd kam, war eindeutig im Vorteil. Die beiden Rechtsanwälte verhehlten ihre badische Herkunft nicht. Im breitesten Kraichgauer Slang, dem schwäbischen in etwa verwandt, kamen u.a. *Beckenbauer* und MP *Kretschmann* zu Wort.

Tag 3. Nach den Berichten aus den Arbeitskreisen wurde zur abschließenden Podiumsdiskussion eingeladen. Für das Thema „Justiz und Digitalisierung“ fanden sich ein: *Florian Strunk*, *Martin Schafhausen* (online), *Peter Lichtenberg*, Vizepräsident des OLG Köln und *Ingrid Richter*, Präsidentin der IT-Stelle der hess. Justiz. Unter der Leitung von *Mayer-Ernst* wurden diverse Themen angesprochen. So etwa das Problem für IT-Lösungen, bezahlbare Leute auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen. Wiederum auch das Thema Sicherheit. Häme wegen der Datenpanne beim

KG dürfe nicht aufkommen. Darf eine Digitalisierung auf Kosten von Abbau des Personals erfolgen? Geht die Einsparung von Papier und reduzierten Fahrten zum Arbeitsplatz oder zu Gerichtsterminen einher mit einem großen Verbrauch an Hardware und Stromverbrauch für die Rechenzentren? Diese und mehr Fragen schärfen den Blick, was es heißt: weg vom Papier hinein in eine neue Welt, die kommen wird.

Zwei sichtlich zufriedene und frohe Tagungsleiter entließen die Teilnehmer in einen sonnigen Herbsttag am Fuße der schwäbischen Alb. Alles war reibungslos verlaufen. Alles? Nein – das im Programm avisierte Grußwort des Justizministers NRW, *Peter Biesenbach*, fiel aus, was zu verschmerzen war.

*Gerhard Schmidberger,  
BDR Baden-Württemberg*

## Teilnehmerstimmen:

„Die Teilnehmer erhielten vielfältige Ein- und Ausblicke und konnten eigene Ideen einbringen. Das eine oder andere wird der Bundesleitung des BDR Grundlagen bzw. Impulse für die weitere Verbandsarbeit liefern, was auch Anliegen dieser jährlichen Tagungen ist.“

*Barbara Zwinkau, BDR Thüringen*

„Wurde 2018 noch mit Spannung und Neugier auf die elektronische Akte und den elektronischen Rechtsverkehr geschaut, so lautet der Arbeitstitel in diesem Jahr: „Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen.“ ...

Ich bin gespannt, wie das Thema in weiteren drei Jahren lauten wird und kann jedem nur empfehlen, diese schon längst traditionelle Fortbildung – es gibt sie schon über 50 Jahre!!! – zu besuchen. Und dies nicht nur wegen der Themen, sondern vor allem auch wegen der unvergleichlichen Chancen, Kolleginnen und Kollegen aus vielen Bundesländern zu treffen und so direkte Wahrheiten aus dem Justizalltag zu erfahren.

*Lutz Sonntag, Verband sächs. Rechtspfleger*

## Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Wir leben in einer Welt, in der wir immer mehr mit dem Internet zu tun haben, so auch beim Online – Kauf verschiedenster Waren. Da dies ein Bereich ist, indem sich auch immer wieder Kriminelle tummeln, hat die EU versucht, deren Treiben u.a. bei der Bezahlung mit Kreditkarten Grenzen zu setzen. Zum 13. Januar 2018 wurde in Deutschland die neue Zahlungsdienstrichtlinie = PSD2 (Payment Services Directive2) in nationales Recht umgesetzt. Die PSD2 ist eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten und Zahlungsdienstleistern. Die PSD2 gilt für Zahlungen in EU/EWR-Währungen zwischen im EU/EWR-Raum ansässigen Zahlungsdienstleistern. Darüber hinaus findet sie teilweise auch Anwendung auf Zahlungen in Nicht-EU/EWR-Währungen (z.B. US-Dollar oder britische Pfund) sowie wenn ein Zahlungsdienstleister außerhalb des EU/EWR-Raums ansässig ist (z.B. Schweiz oder USA). So der Text der deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus führt die PSD2 ab dem 14. September 2019 die Verpflichtung der sogenannten „starken Kundenauthentifizierung“ ein. Dies bedeutet für den Karteninhaber mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr. Online- und Kartenzahlungen müssen nun grundsätzlich durch zwei unabhängige Merkmale aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz bestätigt werden (z.B. Wissen = PIN, Besitz = Handy, Karte, TAN Generator, Inhärenz = Fingerabdruck).

Das bedeutet, dass der Karteninhaber beim Bezahlen neben der Eingabe von Benutzerkennung (z.B. Kartennummer und PIN) zukünftig auch eine TAN, wie beim Online - Banking eingeben muss.

Wie wirkt sich diese Zahlungsdienstrichtlinie beim Online – Shopping für den Karteninhaber aus, was wird künftig ein Karteninhaber zusätzlich eingeben müssen? Es geht bei Online – Transaktionen wie eine eindeutige Kundenidentifizierung erfolgen kann. Bei Online – Käufe erhalten Sie bei der Bezahlung heute häufig einen SMS Code mit der nach deren Eingabe der Online – Kauf abgeschlossen werden kann. Künftig – ab 01.01.2021 – wird zusätzlich nach einen Transaktionscode verlangt. Dieser Transaktionscode ist immer gleich, wird zudem vom Karteninhaber in seinem Kreditkarten-Online-Kundenportal bei der Advanzia Bank für seine Verbandskreditkarte selber festlegt. Wie geht das?

• Der Karteninhaber muss sich auf sein Kreditkartenkonto einloggen = Einloggen = Karten-

nummer und das bei der Registrierung festgelegte Passwort dort eingeben.

• Unter der Rubrik Kreditkartenkonto wird Transaktionscode aufgeführt.

• Der Karteninhaber muss hier selber seinen Transaktionscode festlegen und nochmal bestätigen.

• Um diesen Vorgang abzuschließen, erhält er von der Bank ein SMS Code an seine Handynummer, mit der Bitte um Eingabe und Bestätigung. Danach ist der Transaktionscode festgelegt. Bei künftige Online-Transaktionen wird stets nach diesem Transaktionscode zur Bestätigung gefragt. Erst nach Eingabe wird der Kauf verifiziert. Da diese Umsetzung gesetzlich festgeschrieben wurde, gibt es bei Online-Käufen ab 01.01.2021 keine Alternative.

John Kames, Tel. 06081-687286, john.kames@t-online.de

## MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

[www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)



## BODENSEE~FORUM

**L**ange Zeit war fraglich, ob nach dem Ausfall im Jahr 2020 nun das 4. Bodenseeforum 2021 stattfinden kann. Und zum Glück hatte das Pandemie-Geschehen ein Einsehen und die Veranstaltung konnte in einer Hauruck-Aktion doch noch und als eine der wenigen Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Bodensee-Forum Krise, Sanierung und Turnaround stand beim ausgefallenen Forum im Jahr 2020 im Vordergrund. Das Thema wurde auch 2021 daher in den Vordergrund gerückt und war umso aktueller, da mit dem SanInsFoG zum Januar 2021 ein Paradigmenwechsel in der Insolvenzkultur eingeläutet wurde. Neben über 100 Teilnehmern vor Ort (natürlich unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen) konnten

## Insolvenzrecht

# Das Bodensee-Forum in Konstanz

auch zahlreiche virtuelle Teilnehmer begrüßt werden. Besonders erfreulich für die Anwesenden war, dass es sich die baden-württembergische Ministerin der Justiz und für Migration, *Marion Gentges* MdL, nicht nehmen ließ, trotz anderweitiger Termine das Auditorium virtuell mit einer Videobotschaft zu grüßen. Spannende Vorträge und Diskussionen rundeten das internationale Meeting ab.

Nach dem Bodensee-Forum 2021 ist vor dem Bodensee-Forum 2022, und so laufen durch die Veranstalter (DIAI/Allensbach HS) auch bereits die Vorbereitungen für das Bodenseeforum 2022. Das Forum 2022 steht unter dem Motto „Neue Herausforderungen für die insolvenzgerichtliche Praxis – Vergütung, Aufsicht und

Zukunftsorientierung im Spannungsfeld der Akteure.“ Als Kooperationspartner freut uns, dass im Jahr 2022 vor allem Themen für die gerichtliche Praxis Gegenstand des Forums werden sollen. Vergütung, Aufsicht und Entwicklung des Berufsbildes (der Verwalter) sind sicherlich Themen, von denen wir profitieren können. Bitte merken Sie sich den Termin im Jahr 2022 vor. Das Bodensee-Forum wird 2022 an zwei Tagen stattfinden, am Mittwoch, dem 6. Juli 2022 gegen 14 Uhr mit ersten Fachvorträgen beginnen und ab 18.30 Uhr in eine Bodenseerundfahrt münden. Am Donnerstag, dem 7. Juli 2022 von 09.00 bis 14.00 Uhr wird dann der zweite Teil der Fachvorträge stattfinden.

Stefan Lissner



# Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

## Modernisierung des Insolvenzrechts – Zur Umfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 29. Oktober 2021 zu möglichen Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht und im materiellen Insolvenzrecht

Zu den Fragestellungen nimmt der BDR wie folgt Stellung:

### 1. Einführung einheitlicher Antrags- und Verzeichnis-Formulare auch in IN-Verfahren

§ 13 InsO sieht die Schaffung einheitlicher Formulare durch Rechtsverordnung für alle Insolvenzverfahren auf Antrag der Schuldner\*innen vor. Eine solche Verordnung ist nicht erlassen.

Das sich bei Erlass einer solchen Verordnung insbesondere bei juristischen Personen im Hinblick auf die Unterschiede der Insolvenzschuldner\*innen Vereinfachungen ergeben, ist nicht zu erwarten. Lediglich die Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen könnten ohne großen Aufwand in einem einheitlichen Formularsatz aufgenommen werden. Insoweit kann ein angepasster Formularsatz aus der Anlage der Verbraucherinsolvenzformularverordnung als Grundlage dienen, die die Schuldenbereinigung betreffenden Anlagen sind dabei wegzulassen.

### 2. Übertragung der IK-Verfahren auf die Rechtspfleger\*innen

Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist die legitime Vertretung der Rechtspfleger\*innen Deutschlands. Hier sind 15 Landesverbände vereint, die die Rechte der Rechtspfleger\*innen vertreten. Soweit der BakInsO in seiner Stellungnahme vom November (Sonder-NEWSLETTER November 2021) die Übertragung der Verbraucherinsolvenzverfahren auf die Rechtspfleger\*innen abgelehnt, widerspricht dies den

Interessen der bundesweit tätigen und durch den BDR vertretenen Insolvenzrechtspfleger\*innen.

Verfassungsrechtliche Argumente sprechen nicht gegen die längst überfällige Übertragung. Das Insolvenzverfahren ist als Gesamtvollstreckungsverfahren ein Akt der Zwangsvollstreckung und gehört schon deshalb in die Hand der Rechtspfleger\*innen. Jedwede andere Handlungen der Vollstreckungsgerichte werden durch Rechtspfleger\*innen bearbeitet. Inwieweit hier die Gesamtvollstreckung natürlicher Personen eine Ausnahme bilden soll, ist nicht nachzuvollziehen.

Die Rechtspfleger\*innen sind bestens ausgebildet. Sie sind motiviert. Insolvenzverfahren begründen oft höherwertige Tätigkeiten und damit Beförderungsaussichten. Das Interesse an der Übernahme der Bearbeitung solcher Verfahren ist entsprechend groß.

Den Rechtspfleger\*innen obliegt ohnehin die Bearbeitung des überwiegenden Teils des Verfahrens.

Im richterlichen Dezernat ist das Verbraucherinsolvenzverfahren häufig ein kleiner Anteil des Gesamtpensums, das Spruchrichterprivileg kann nicht in Anspruch genommen werden, Verbesserung in der Dienststellung der Richter\*innen ist mit der Bearbeitung von Verbrauchinsolvenzverfahren nicht verbunden. Mündliche Verhandlungen finden selten statt. Die Interessenlage bei den Richter\*innen zur Übernahme solcher Verfahren ist überwiegend gering.

Die Übertragung auf die Rechtspfleger\*innen ist zu befürworten und wird von uns hiermit nochmals eingefordert.

### Hintergrund

Das bayerische Staatsministerium der Justiz hat mit der Eruiierung möglicher Optimierungs- und Effektivierungspotentiale bei den Insolvenzgerichten begonnen. Neben personellen, organisatorischen, technischen und kostenrechtlichen Gesichtspunkten sowie Fragen der Aus- und Fortbildung müssen dabei auch Rechtsänderungen in Betracht gezogen werden. Zu möglichen Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht sowie im materiellen Insolvenzrecht wurde daher die gerichtliche Praxis beteiligt. Dabei traten diverse Vorschläge zu Tage. Hierüber unterrichtet der Justizminister das BMJV und stellt sie im Hinblick auf die betroffenen bundesrechtlichen Regelungen zur Diskussion.

Die Vorschläge betreffen Einführung einheitlicher Antrags- und Verzeichnis-Formulare auch in IN-Verfahren, Übertragung der IK-Verfahren auf die RechtspflegerInnen, Schriftliche Verfahrensführung als Regelfall, das Verfahren bei Eingang mehrerer Insolvenzanträge für denselben Schuldner, des weiteren Vorschläge zur Verfahrensstraffung. Mehrere Vorschläge betreffen die Vorgehensweise bei Anmeldung deliktischer Forderungen. Auch Fragen zum Planverfahren, zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und zum Restschuldbefreiungsverfahren werden behandelt. Schließlich werden Fragen zum Zusammenreffen von Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren behandelt.

Die Insolvenzrechtskommission des BDR hat sich intensiv mit den vorgelegten Fragen befasst. Aus ihrer Feder stammt die im Namen des Bundes Deutscher Rechtspfleger hier abgegebene Stellungnahme, die dem Bundesjustizministerium als Beitrag zur Diskussion übersandt wurde.

### 3. Schriftliche Verfahrensführung

Der Vorschlag ist hinsichtlich seiner Grundsätzlichkeit abzulehnen, ggf. ist jedoch eine weitergehende Grundlage zur Öffnung für schriftliche Verfahren einzuführen. Grundsätzlich sollte die derzeitige Rechtsgrundlage jedoch bestehen bleiben, Schuldner\*innen mit überschaubaren Vermögensverhältnissen werden im schriftlichen Verfahren behandelt, im Übrigen sind mündliche Verfahren durchzuführen. Das Insolvenzgericht kann die Anordnung der Art der Durchführung des Verfahrens jederzeit ändern. Ob die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist, bestimmt sich nicht nach den Obergrenzen des § 312 Abs 2 InsO.

Die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ist nicht grundsätzlich weniger aufwendig. Sofern sich die Gläubiger\*innen an den Verfahren beteiligen, ist eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren geprägt von einer Vielzahl von zu übersenden Schriftsätzen und eine Feststellung des Ergebnisses unter Auswertung einer Vielzahl von Schriftsätzen. In einer mündlichen Verhandlung können grundsätzliche Fragestellungen oft mit den Insolvenzverwalter\*innen geklärt werden und die Abstimmungen folgen einem klaren Procedere. Diese eingehende Erörterung bietet das schriftliche Verfahren mit vertretbarem Aufwand nicht im ausreichenden Maße. Es muss daher auch zukünftig die Möglichkeit des Insolvenzgerichtes verbleiben, das Verfahren ganz oder teilweise mündlich durchzuführen. Es sollte jedoch eine Klarstellung erfolgen, dass das Insolvenzgericht auch in den übrigen Verfahren, die nicht unter § 312 Abs. 2 InsO fallen, nach eigenem Ermessen insbesondere schriftliche nachträgliche Prüfungstermine und schriftliche Schlusstermine durchführen kann.

Die Schaffung digitaler Optionen, die derzeit aber aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten scheitert, könnte hier deutliche Verbesserungen bringen. Insoweit bleibt eine Vielzahl von Fragestellungen ungeklärt, die das In-

solvenzgericht während einer virtuellen Gläubigerversammlung beantworten müsste. Hier bedarf es dringend der Nachbesserung.

### 4. Verfahren bei mehreren Insolvenzanträgen gegen einen Schuldner

Die Intention des Vorschlages bleibt offen und kann nicht nachvollzogen werden. Sicherungsmaßnahmen sind in den einzelnen Antragsverfahren durch Beschluss anzuordnen. Insbesondere die Untersagung der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung wirkt auch für die übrigen Antragsteller\*innen. Sofern eine einheitliche Behandlung aller Verfahren erfolgen soll, kann die Verbindung dieser Verfahren bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar nach der Antragstellung, erfolgen.

### 5. Straffung des Verfahrensablaufs bei Restschuldbefreiung

Eine Änderung des § 29 InsO führt nicht zur Straffung oder Vereinfachung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzverfahren ist ein Gläubigerautonomieverfahren, insoweit ist es unerlässlich, dass die sich am Verfahren beteiligenden Gläubiger\*innen schon früh zum Verfahren anmelden und ihre Rechte wahrnehmen können. Hierbei zwischen Verfahren, die einfach und ohne Verwertungshandlungen auskommen und den übrigen Verbraucherinsolvenzverfahren zu differenzieren erscheint nicht gerechtfertigt und führt nicht zur Vereinfachung oder Straffung des Verfahrens.

Insolvenzverwalter\*innen haben zeitnah nach Eröffnung des Verfahrens wesentliche Maßnahmen einzuleiten und ggf. auch zeitnah die Zustimmung der Gläubigerversammlung einholen. In solchen Fällen ist eine möglichst weit vorangebrachte Tabelle zur Bestimmung von Stimmrechten aber sehr hilfreich. Eine Forderungsprüfung erst am Ende des Verfahrens würde dies

erschweren. Außerdem muss das Insolvenzgericht aufgrund gesetzlicher Vorgaben auch die Tätigkeit der Insolvenzverwalter\*innen überwachen. Sofern die Kontrollmaßnahmen des Insolvenzgerichts erst zum Ende des Verfahrens erfolgen, ist jedoch eine sachgerechte und effektive Überwachung der Insolvenzverwalter\*innen nicht mehr gewährleistet. Ein frühes Einschreiten bzw. Nachfragen des Insolvenzgerichts erhöht die Kontrolldichte und trägt dazu bei, dass ein Fehlverhalten der Insolvenzverwalter\*innen frühzeitig erkannt bzw. hierdurch auch proaktiv im Vorfeld vermieden werden kann.

Auf den Berichtstermin kann ohnehin verzichtet werden, sofern es sich um ein schriftliches Verfahren handelt. Auch insoweit kann die Intention des Vorschlages nicht nachvollzogen werden.

### 6. Belehrungen bei Anmeldung deliktischer Forderungen

Der Vorschlag ist abzulehnen, es handelt sich um eine Belehrungspflicht des Insolvenzgerichtes, die nicht auf die Insolvenzverwalter\*innen übertragen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der Anmeldung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung kann rechtssicher nur das Gericht hinweisen. Es handelt sich insoweit um eine einheitliche Aufgabe.

Die Kontrolle der durch die Insolvenzverwalter\*innen vorbereiteten Insolvenztabelle, der Niederlegungen sowie der Anmeldungen der Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, die Wertung und ggf. auch die Einforderung von Ergänzungen der eingelegten Widersprüche durch die Schuldner\*innen, bzw. der entsprechenden Forderungsanmeldungen, kann nur durch das Insolvenzgericht inhaltlich korrekt und so zeitnah erfolgen, dass prüfungsfähige Inhalte zum Prüfungstermin vorliegen und hiermit eine Vertagung des Termins, bzw. im schriftlichen Verfahren eine Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an alle Beteiligten vermieden werden kann. Im Übrigen sind die Unterlagen der Gläubiger\*innen zur Forderungsanmel-

dung in allen Verfahren durch das Insolvenzgericht zu sichten. Die Insolvenztabelle wird mit der Niederlegung zur gerichtlichen Tabelle und zur Grundlage von vollstreckbaren Ausfertigungen. Insoweit hat das Insolvenzgericht auf die Aufnahme zutreffender Angaben aus den Anmeldeunterlagen zu achten und hier eine Prüfung auszuführen. Die Belehrung der Schuldner\*innen über die Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ist insoweit kein Mehraufwand und kann nicht übertragen werden.

## 7. Klarstellung hinsichtlich der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Dieser Vorschlag ist abzulehnen, gegebenenfalls modifiziert zu unterstützen. Die modifizierte Belehrung grenzt an Rechtsberatung. Durch das Gericht kann immer nur eine allgemeine Belehrung erfolgen. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen einer alternativen Handlung gegeneinander abzuwägen obliegt jedoch den Angehörigen rechtsberatenden Berufe. Begrüßenswert aus hiesiger Sicht ist insoweit lediglich, dass § 201 InsO so erweitert wird, dass jedweder Widerspruch der Schuldner\*innen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hindert.

## 8. Auslagerung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Der Vorschlag ist ebenfalls abzulehnen. Die signifikante Entlastung der Insolvenzgerichte wird hierdurch nicht eintreten, da diese mit der Feststellung solcher Forderungen nicht befasst sind. Den Gläubiger\*innen wird jedoch die vereinfachte Möglichkeit entzogen, eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung gegen die Schuldner\*innen geltend zu machen. Der Regelfall ist die streitlose Erlangung des Attributs der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung durch die Gläubiger\*innen, da die Schuldner\*innen häufig nicht aktiv werden. Insoweit in jedem Fall die Tätigkeit der Zivilgerichte einzufordern

ist zu kurz gefasst und wird aus Gründen der Gesamtschau nicht zur Entlastung der Justiz führen.

## 9. Beschränkung nachträglicher Forderungsanmeldungen nach § 177 InsO

Eine Ausschlussfrist zur Forderungsanmeldung wird für überaus sinnvoll und begrüßenswert erachtet.

Eine Prüfung von Forderungsanmeldungen, die nach dem Datum des Beschlusses über die Anberaumung des Schlusstermins erfolgt, sollte nicht mehr zulässig sein. In Insolvenzplanverfahren sollte eine besondere Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen bis zur Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermin den Ausschluss von weiteren Forderungsanmeldungen bewirken. Dies würde zum einen für Klarheit, eine zügige Verfahrensabwicklung und vor allem für Belastbarkeit und Planbarkeit der im Insolvenzplan getroffenen Regelungen führen. Dies käme allen Verfahrensbeteiligten zugute.

## 10. Zulassung von Insolvenzplänen

Der Vorschlag, eine weitere Voraussetzung für die Zulassung eines Insolvenzplanes zu begründen, ist nicht zielführend. Insbesondere die erwogene Quotenerhöhung von mindestens 5 % ist in der Praxis kein belastbares Kriterium. Denn dies würde dazu führen, dass reine Schätzwerte hinsichtlich der verbliebenen Insolvenzmasse, also sogenannte Zerschlagungswerte eine Ausgangsbasis für die Ermittlung einer Quotenerhöhung bilden würden. Diese angenommenen fiktiven Verkaufspreise sind zum einen, wenn überhaupt, nur schwer nachprüfbar und würden nur zu langwierigen Diskussionen der Beteiligten führen.

Die weiter vorgeschlagene Voraussetzung einer Zustimmungserklärung von jedenfalls 50 % der Gläubiger\*innen würde eine zu hohe Hürde zur Erlan-



Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

gung eines festgestellten Insolvenzplanes bedeuten. Insbesondere in Verfahren mit hunderten oder gar tausenden von Gläubiger\*innen dürfte es grundsätzlich schwierig sein mindestens 50 % der Gläubiger\*innen für ein Votum zu gewinnen. Den Gläubiger\*innen muss es weiterhin verbleiben, aktiv an der Plangestaltung mitzuwirken zu können, bzw. ohne Mitwirkung die Planbeschlüsse hinzunehmen zu müssen. Ein vorgelagertes Quorum führt nicht zur Verbesserung der Aussichten. Im Übrigen können die Plangestalter\*innen den Plan jederzeit ändern, was das 50%-Quorum als Zulässigkeitskriterium wirkungslos macht.

Die Vorschläge lassen auch außer Acht, dass oftmals erfolgreiche Insolvenzpläne eingereicht werden, die zwar für die Gläubiger\*innen kaum mehr Gewinn bedeuten, aber letzten Endes die Fortführung des Unternehmens und den Erhalt der Arbeitsplätze ermöglichen. Dies trifft insbesondere auch auf natürliche Personen zu, denen aufgrund eines abgeschlossenen Insol-

venzverfahrens ein Berufsverbot droht, sofern es nicht zu einem festgestellten Insolvenzplan kommen könnte. Angeregt wird indes die Rückübertragung des Insolvenzplanverfahrens auf die Rechtspfleger\*innen, die bereits vor dem 1. März 2012 für die Bearbeitung der Insolvenzplanverfahren zuständig waren.

## 11. Beschränkung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in Verbraucherinsolvenzverfahren

Der Vorschlag ist abzulehnen, da er zu keiner signifikanten Entlastung der Insolvenzgerichte führt. Sofern im Vorschlag lediglich ein außergerichtlicher Vergleich favorisiert wird, so würde es diesem an der für die Gläubiger\*innen interessanten Vollstreckbarkeit mangeln. Sobald eine gerichtliche Feststellung erforderlich ist, sind die Adressen aller Gläubiger\*innen zu erfassen, um diesen gem. § 308 Abs. 1 InsO zuzustellen. Der Aufwand verringert sich also nicht. Zudem ist es dem Insolvenzgericht nicht möglich rechtssicher festzustellen, welchen Vergleich die Parteien außergerichtlich geschlossen haben.

## 12. Ersetzung der Zustimmung gem. § 309 InsO

Der Vorschlag ist abzulehnen. In der Praxis ist zu beobachten, dass Schuldner\*innen, die ein Schuldenbereinigungsplanverfahren für aussichtsreich halten, bereits mit dem Insolvenzantrag einen Ersetzungsantrag stellen. Ebenso sind bei einer vereinzelt längeren Verfahrensdauer lediglich einige wenige Sachstandsanfragen festzustellen.

## 13. Verstoß gegen Obliegenheiten nach § 296 InsO

Der Vorschlag ist abzulehnen, da die Insolvenzverwalter\*innen eine neutrale Position innehaben und ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung einzig und allein durch die Gläubi-

ger\*innen zu stellen ist. Zudem sollte die Versagung der Restschuldbefreiung nicht den Charakter einer Maßregelung durch die Insolvenzverwalter\*innen erhalten.

Aufgabe der Insolvenzverwalter\*innen ist und bleibt es, in den Berichten auf die Verfehlungen der Schuldner\*innen hinzuweisen. Es bleibt dann den Gläubiger\*innen überlassen, ob sie aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen.

## 14. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO von Amts wegen bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners

Da §§ 8 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 1 S. 2 InsO ausreichend Möglichkeiten bieten, ist der Vorschlag abzulehnen.

## 15. Entfall der Verstrickung von Gesetzes wegen

Weder Rückschlagsperre, noch Vollstreckungsverbot haben Einfluss auf die öffentlich-rechtliche Verstrickung, diese ist besonders zu „beseitigen“. Wie dies zu erfolgen hat, ist streitig und wird unterschiedlich beantwortet. Eine gesetzliche Regelung führt zur Klarheit und damit zu einer Entlastung aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Drittschuldner\*innen und Insolvenzverwalter\*innen und wird daher befürwortet.

## 16. Änderungen im Recht des Pfändungsschutzkontos

**a) Quellenschutz in § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung**

Der Vorschlag ist abzulehnen. Wollte der Gesetzgeber den Quellenschutz grundsätzlich vorsehen, so hätte dies Eingang in die Neufassung der Regelung zum P-

Konto finden können. So verbleibt es bei der Möglichkeit der Schuldner\*innen, auf Antrag durch die Entscheidung des Insolvenzgerichtes als Vollstreckungsgericht oder mit einer entsprechenden Bescheinigung einen zusätzlichen Schutz herbeizuführen. Einer Sonderregelung für das Insolvenzverfahren ist nicht erforderlich. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum das Befriedigungsrecht der Gläubiger\*innen grundsätzlich dadurch eingeschränkt werden soll, dass den Schuldner\*innen immer die erhöhten Beträge zustehen sollen, die bei Quellenschutz entstehen. Es muss hier daher weiter auf den Antrag der Schuldner\*innen ankommen.

**b) Aussteller von Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO bzw. § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung**

Der Vorschlag ist abzulehnen, da es Aufgabe der Gerichte bleiben muss durch gerichtliche Beschlüsse individuell nach entsprechender Antragstellung auf die geänderten Umstände zu reagieren. Zudem ist keine nennenswerte Entlastung zu erwarten.

**c) Entscheidungen nach § 850k Abs. 4 ZPO**

Der Vorschlag ist abzulehnen. Es muss Aufgabe der Gerichte bleiben, über die Höhe der pfändungsfreien Beträge zu entscheiden.

Eine Ergänzung des § 36 Insolvenzordnung um die Vorschrift des § 850l ZPO ist entschieden abzulehnen, da hierdurch die Erzielung einer möglichst großen Insolvenzmasse beeinträchtigt wird.

**d) Doppelpfändung**

Den Vorschlag ist entschieden entgegenzutreten, da nur durch eine gerichtliche Entscheidung eine sachgerechte und angemessene Feststellung des unpfändbaren Betrages sowie eine von allen Beteiligten akzeptierte Ermittlung des pfändungsfreien Betrages gewährleistet ist. Zudem besteht bei einer Übertragung auf andere Stellen Missbrauchsgefahr.



## Kurznachrichten

### 30. EDV-Gerichtstag digital



(c) edvgt.de

Saarbrücken, 24. September 2021

Welche Rolle können künstliche Intelligenz und Legal Tech in der Rechtsanwendung spielen? Unter anderen mit dieser Frage hat sich der diesjährige EDV-Gerichtstag beschäftigt, der sein 30. Jubiläum feiert.

Wie genau Mensch oder Maschine die zukünftige Rechtsanwendung prägen, ist nicht sicher. Klar ist aber: Den "Roborichter" wird es nicht geben. Darin waren sich alle Beteiligten des diesjährigen EDV-Gerichtstages einig. Leitthema war – wie das Motto nahelegt – der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Legal Tech in der Rechtsanwendung.

Die Beteiligten diskutierten unter anderem über KI-gesteuerte Lügendetektoren, mit denen sich die Erfolgsaussichten von Verfahren prognostizieren lassen, elektronische Kommunikation und die Entwicklung justizeigner Fachverfahren. Besondere Aufmerksamkeit hat das Thema IT-Sicherheit bekommen, was heute noch ein vulnerabler Punkt für viele Gerichte und Behörden ist.

Daher ist es umso wichtiger, dass Jurist\*innen und Informatiker\*innen zusammenarbeiten. Die Vorstandsvorsitzende Dr. *Anke Morsch* betonte: "Digitalisierung kann nur interdisziplinär gelingen."

Quelle: [www.edvgt.de](http://www.edvgt.de)

### Erstmals als Hybrid-Format: Der europäische Tag der Justiz 2021

Bonn/Kiel, 2. November 2021

Erstmals auch in virtueller Form richtete das Bundesamt für Justiz in diesem Jahr gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein die zentrale deutsche Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz aus. Fach-, Bürger- und Schülerveranstaltungen bildeten den Rahmen, um sich über Europa und Europäisches Recht fortzubilden, zu informieren und sich auszutauschen.

Zur Eröffnung der Online-Fachveranstaltung für die Justiz sprach *Claus Christian Claussen*, Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein. Die Ausdehnung des Europäischen Tags der Justiz auf eine Woche werde, so der Minister, den gewachsenen Aufgaben in Europa gerecht. Die europäische Idee sei eng mit dem Rechtsstaat verbunden. Auch die Präsidentin des Bundesamts für Justiz, *Veronika Keller-Engels*, betonte die Bedeutung des Europäischen Tags der Justiz angesichts der aktuellen Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in Europa. Daneben habe die weltweite Pandemie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in allen Bereichen der Justiz auf die Probe gestellt. Diese habe jedoch auch einen Digitalisierungsschub für die Justiz gebracht. Die Digitalisierung sei ein wesentliches Mittel, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine effektive Rechtsdurchsetzung in der EU zu fördern und zu beschleunigen.

Das Thema Digitalisierung griff die Vertreterin der EU-Kommission, *Katerina Encheva*, auf und referierte über die aktuelle Initiative der EU-Kommission. Es werde – nicht zuletzt mit Blick auf die Folgen der

Pandemie – mit Hochdruck an EU-weiten Regelungen betreffend die Digitalisierung der Justiz gearbeitet. Kernstück sei die Fortentwicklung der Digitalisierung in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit. Anschaulich erläuterte sie die Hintergründe und Zielsetzungen des zur Verabschiedung anstehenden Verordnungsvorschlags.

Die anschließenden Workshops behandelten aktuelle Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Digitalisierung der Rechtshilfeverordnungen zur Zustellung und Beweisaufnahme wurde ebenso lebhaft diskutiert, wie die Neuerungen bei grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten. Die neu gegründete Europäische Staatsanwaltschaft, die zum Juni 2021 ihre Arbeit aufgenommen hat, wurde unter anderem vom stellvertretenden Europäischen Generalstaatsanwalt *Andrés Ritter* dem strafrechtlichen Fachpublikum vorgestellt.

Den Höhepunkt des Fachtags bildete eine hochkarätige Podiumsdiskussion, zu der *Wilfried Hoops*, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, und Dr. *Margaretha Sudhof*, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, begrüßten. Hochaktuelles Thema war das Verhältnis der mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte zum Europäischen Gerichtshof als Partner im Europäischen Gerichtsverbund.

Zwischen den Podiumsteilnehmern, der Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, Prof. Dr. *Juliane Kokott*, der Vizepräsidentin des Bundesverfassungs-

gerichts, Prof. Dr. *Doris König*, dem Präsidenten des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Univ.-Prof. Dr. *Christoph Grabenwarter* sowie Prof. Dr. *Klaus Ferdinand Gärditz* von der Universität Bonn, entwickelte sich eine spannende Diskussion, die von der Direktorin des Walther-Schücking-Instituts, Prof. Dr. *Nele Matz-Lück*, geleitet wurde. Der Gerichtsverbund – so einhellige Metapher in der Diskussion – sei mit einem Mobile vergleichbar, bei dem kein eindeutiges Hierarchyverhältnis bestehe. Dieses Mobile sei in heftige Schwünge versetzt worden und müsse wieder in ein Gleichgewicht gebracht werden. Der Weg dahin sei offen.

Quelle: Bundesjustizamt

## Hintergrund

**Der Europäische Tag der Justiz wurde im Jahr 2003 gemeinsam vom Europarat und der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um der Öffentlichkeit einen Einblick in die europäische Justiz und den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu ermöglichen. Das Bundesamt für Justiz organisiert die zentrale deutsche Veranstaltung alljährlich in Kooperation mit einem Bundesland. Das Bundesamt für Justiz ist Anlaufstelle und Ansprechpartner im internationalen Rechtsverkehr. Es ist u. a. Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz und unterstützt als deutsche Zentrale Behörde in internationalen Kindschaftskonflikten.**

## Elisabeth Winkelmeier-Becker leitet Rechtsausschuss



(c) Rene Schwerdtel

**Elisabeth Winkelmeier-Becker.**

*Bundestag, 15. Dezember 2021*

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU) ist die neue Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die 59-jährige Juristin wurde in der konstituierenden Sitzung mit 36 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme gewählt. Winkelmeier-Becker amtierte zuletzt von Ende November 2019 bis zum Regierungswechsel als Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie. Dem Bundestag gehört sie seit 2005 an. Ein stellvertretender Vorsitzender wurde in der Sitzung noch nicht bestimmt. In der vergangenen Wahlperiode hatte zunächst Stephan Brandner

(AfD) dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz als Vorsitzender geleitet. Im November 2019 wurde er abgewählt. Dem Gremium gehören in dieser Wahlperiode 39 Mitglieder an:

SPD (elf Mitglieder): Esther Dilcher, Sonja Eichwede, Johannes Fechner, Sebastian Fiedler, Macit Karaahmetoğlu, Esra Limbacher, Kaweh Mansoori, Zanda Martens, Jan Plobner, Marianne Schieder, Carmen Wegge

CDU/CSU (elf Mitglieder): Ansgar Heveling, Susanne Hierl, Ingmar Jung, Günter Krings, Stephan Mayer (Altötting), Axel Müller, Carsten Müller (Braunschweig), Martin Plum, Volker Ullrich, Maria-Lena Weiss, Elisabeth Winkelmeier-Becker

Bündnis 90/Die Grünen (sechs Mitglieder): Canan Bayram, Lukas Benner, Renate Künast, Helge Limburg, Till Steffen, Awet Tesfayesus

FDP (fünf Mitglieder): Otto Fricke, Philipp Hartewig, Katrin Helling-Plahr, Thorsten Lieb, Judith Skudelny

AfD (vier Mitglieder): Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz

Die Linke (zwei Mitglieder) Gökyak Akbulut, Amira Mohamed Ali

Quelle: hib 1131/2021

## Benjamin Strasser wird neuer Parlamentarischer Staatssekretär bei dem Bundesminister der Justiz

*BMJ, 9. Dezember 2021*

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann hat am 9. Dezember 2021 Benjamin Strasser als seinen Parlamentarischen Staatssekretär ernannt. Benjamin Strasser ist seit 2016 als freiberuflicher Rechtsanwalt tätig und seit 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages. Er war Obmann der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Untersuchungsausschuss Breitscheidplatz) sowie Obmann der FDP-Fraktion für Inneres und Heimat. Zudem war er Sprecher für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Antisemitismusbeauftragter der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt: „Bei der Gestaltung moderner Rechtspolitik gibt es viel zu tun. Das Recht muss den vielfältigen Lebensentwürfen der Menschen besser Rechnung tragen. ... Mit Benjamin Strasser habe ich einen klugen und kompetenten Kollegen an meiner Seite, der mit mir die Themen angeht, die vor uns liegen.“

Quelle: Pressemitteilung BMJ

## Digitales Schiffsregister gewinnt zweiten Platz im eGovernment-Wettbewerb

*Hamburg, 30. September 2021*

Mit rund 6.200 Eintragungen ist das Schiffsregister in Hamburg das größte in Deutschland. Seit Sommer 2020 führt das Amtsgericht das Register digital. Zuvor erfolgten Einträge und Änderungen auf Papier. Im renommierten eGovernment-Wettbewerb 2021 belegte das Digitalisierungsprojekt nun den 2. Platz. Auch den Publikumspreis konnte das Register mit dem 3. Platz gewinnen.

Das Schiffsregister war in der Kategorie „Bestes Digitalisierungsprojekt in Bund, Ländern und Kommunen“ erfolgreich. Insgesamt angetreten waren mehr als 70 Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Parallel wurde der Publikumspreis an das Hamburger Projekt verliehen. Schirmherr des Wettbewerbs war der Chef des Bundeskanzleramts, Helge Braun. Die Preisverleihung fand am 29. September 2021 in Berlin statt.

Das digitale Schiffsregister in Hamburg wurde 2018 als agiles IT-Vorhaben ins Leben gerufen. In der Vergangenheit mussten Einträge und Änderungen in den Akten von Hand vorgenommen werden. Das war umständlich und teuer in der weltweiten und in unterschiedlichen Zeitzonen ausgerichteten Schifffahrt. Registerausdrucke und Schifffpapiere werden nun elektronisch und automatisiert erzeugt. Zudem können Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger Registerausdrucke online beantragen.

Anna Gallina, Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz: „Die Digitalisierung des Hamburger Schiffsregisters hat eine Leuchtturmfunktion in der deutschen Justiz eingenommen. Wir reden nicht nur über Digitalisierung, wir setzen sie um und können damit auch andere Länder überzeugen: Bremen hat das Hamburger System übernommen, Berlin und Brandenburg übertragen ihre Register nach Hamburg. Es freut mich, dass diese Arbeit im eGovernment-

Wettbewerb gewürdigt wurde.“

André Basten, Leiter der Abteilung IT und Digitalisierung der BJV: „Von Stift und Papier zum digitalen Register: Im Rahmen des agilen Software-Entwicklungsprojekts haben wir eng mit Reedereien, Banken, der Anwaltschaft, Notarinnen und Notaren sowie den internen Nutzerinnen und Nutzern zusammengearbeitet und in Rekordzeit eine moderne Webanwendung auf die Beine gestellt.“

Christian Pfromm, Chief Digital Officer der Freien und Hansestadt Hamburg: „Mit der Digitalisierung der Abläufe und Eintragungen des Hamburger Schiffsregisters begegnen wir den Anforderungen der oft zeitkritisch agierenden Schifffahrt an eine moderne Verwaltung. Das Digitale Schiffsregister macht Hamburg als Wirtschaftsstandort der Schifffahrt noch attraktiver.“

Quelle: Pressemitteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg


**Buchempfehlung  
für Rechtspfleger**  
von Elke Strauß

**Deutsch für Juristen –  
Vom Schwulst zur klaren  
Formulierung**
**Michael Schmuck**

Die Sprache ist das Werkzeug der Juristen. Umso schlimmer, wie oft sich Floskeln und gespreizte Formulierungen einschleichen. Hier bietet das Werk Auswege, weg vom Beamtendeutsch, hin zu verständlicher und schöner Sprache.

ISBN-13: 978-3504644123  
Gebundene Ausgabe, 161 Seiten,  
Verlag Otto Schmidt  
5. Auflage 2021, 24,80 EUR


**Zum Schluss**

**Gibt ein Antragsteller keine ladungsfähige Anschrift an und möchte er damit einen Prozess aus dem Verborgenen führen, stellt dies ein der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entgegenstehendes rechtsmissbräuchliches Verhalten dar.**

*OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. November 2020 – 12 W 30/20*

Aus den Gründen:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers [erweist sich] als rechtsmissbräuchlich, weil der Antragsteller trotz entsprechender Hinweise bis zuletzt keine ladungsfähige Anschrift mitgeteilt hat.

aa) Gibt ein Kläger keine ladungsfähige Anschrift an und möchte er damit einen Prozess aus dem Verborgenen führen, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen, stellt dies ein der Bewilligung

**+++ Termine +++ Termine +++**

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen



|                   |  |             |
|-------------------|--|-------------|
| 11.03.2022        | Nachlasspflegschaftstag (1. Termin)                    | Bonn        |
| 15.03.2022        | Betreuungsgerichtstag West                             | Bochum      |
| 30.03.2022        | DAV-Jahrestagung Zwangsverwalter                       | Berlin      |
| 30.03.–01.04.2022 | Insolvenzrechtstag des DAV (Arge Insolvenzrecht)       | Berlin      |
| 07.04.2022        | BDRhauptstadtFORUM 2022                                | Berlin      |
| 07.–09.04.2022    | BDR-Präsidiumssitzung                                  | Berlin      |
| 22.–23.04.2022    | Zwangsverwaltungstag der IGZ                           | Hannover    |
| 05.–06.05.2022    | Fortbildung des Fördervereins zur Vermögensabschöpfung | online      |
| 20.06.2022        | Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB          | Berlin      |
| 23.06.2022        | BDR MV: Rechtspflegertag                               | Rostock     |
| 29.06.2022        | BDR RLP: Rechtspflegertag                              | Mainz       |
| 06.–07.07.2022    | Bodensee-Forum Insolvenzrecht                          | Konstanz    |
| 15.–16.07.2022    | BaWü: Landesverbandstag                                | Stuttgart   |
| 22.–24.07.2022    | BDR-Bundesleitungssitzung                              | Augsburg    |
| 12.–16.09.2022    | Rechtspflegertag des BDR                               | Berlin      |
| 14.–16.09.2022    | EDV-Gerichtstag  | Saarbrücken |
| 15.–18.09.2022    | Kongress der E.U.R.                                    | Berlin      |
| 21.–23.09.2022    | 73. Deutscher Juristentag                              | Bonn        |
| 13.–15.10.2022    | Bundes-Betreuungsgerichtstag                           | Erkner      |
| 11.11.2022        | Nachlasspflegschaftstag (2. Termin)                    | Stuttgart   |
| 16.–18.11.2022    | Tagung des BDR an der ev. Akademie                     | Bad Boll    |

von Prozesskostenhilfe entgegenstehendes rechtsmissbräuchliches Verhalten dar (vgl. BGH, Beschluss vom 28. November 2007 - III ZB 50/07, Rn. 8, juris m.w.Nachw.). Der Schluss auf eine solche rechtsmissbräuchliche Absicht kann auch dann ge-

rechtfertigt sein, wenn sich ein Kläger trotz einer gerichtlichen Aufforderung ohnehin keine hinreichende Angabe von Gründen weigert, seine Anschrift mitzuteilen (vgl. BGH, Beschluss vom 28. November 2007 - III ZB 50/07 -, Rn. 8, juris; OLG Düs-

seldorf, Urteil vom 28. Juli 2015 - I-21 U 199/14 -, Rn. 59, juris). Die Angabe der Anschrift eines Antragstellers bzw. Klägers ist im reinen Parteiprozess schon deswegen geboten, weil er sonst nicht zu den Gerichtsterminen geladen werden kann, zu denen er, wie § 330 ZPO zeigt, grundsätzlich erscheinen muss (BGH, Beschluss vom 01. April 2009 - XII ZB 46/08 -, Rn. 11, juris).

bb) So liegt der Fall hier. In seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und dem diesem beigefügten Entwurf einer Klagschrift hat der Antragsteller die Adresse ... Straße ... in ... Stuttgart angegeben. Nachdem zwei an diese Anschrift gerichtete Verfügungen des Landgerichts vom 25.07.2018 und vom 01.08.2018 als „unbekannt“ zu rückgekommen waren, forderte das Landgericht den Antragsteller mit Verfügung vom 02.08.2018, gerichtet an das Postfach ... in ... Stuttgart, auf, binnen zwei Wochen eine ladungsfähige postalische Anschrift, gegebenenfalls die eines Zustellungsbevollmächtigten, zu nennen. Diese Verfügung kam mit dem Postvermerk „Empfänger unbekannt“ zu rück (Bl. 76a d.A.). Daraufhin hat das Landgericht diese Verfügungen dem Antragsteller nochmals formlos an die Postfachanschrift übersandt; diese sind ausweislich dessen Antwort vom 25.02.2019 angekommen. Mit weiterer Verfügung vom 23.12.2019 (Bl. 130 d.A.) wurde der Antragsteller vom Landgericht erneut aufgefordert, eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Der Antragsteller wehrt sich vielmehr mit seiner sofortigen Beschwerde explizit dagegen, dass das Landgericht seinen Antrag zurückerwiesen und „lapidar mit“ (geteilt ha be), „dass Sie von mir keine ladungsfähige Anschrift vorliegen haben.“ Unter Hinweis auf seine Erreichbarkeit unter der Postfachadresse teilt er weiterhin keine ladungsfähige Anschrift mit. Dieses Verhalten erweist sich damit als rechtsmissbräuchlich und steht der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entgegen. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (vgl. Zöllner/Schultzky, ZPO, 33. Aufl., § 127 Rn. 42). Der Beschwerdeführer hat gem. § 22 Abs. 1 GKG i.V.m. KV Nr. 1812 Anlage 1 GKG die gerichtliche Beschwerdegebühr zu tragen. Ferner werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 5/2021

|                   |   |     |
|-------------------|---|-----|
| Marcel Schmiegelt | Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts              | 189 |
| Roland Böttcher   | Neue Rechtsprechung zu Dienstbarkeiten im Grundbuchverfahren                | 192 |
| Werner Bienwald   | Zu einigen Reformforderungen des Bundesverbandes der Betreuungsbeauftragten | 203 |
| Werner Bienwald   | Vorlage des Ausweises oder des Bestellungsbeschlusses?                      | 205 |
| Daniela Eilers    | „Aufräumen im Hause Stein“<br>– Grundbuchrechtsklausur –                    | 206 |
|                   | Literaturübersicht  | 218 |
|                   | Zeitschriftenschau  | 219 |
|                   | Fachhochschul-Nachrichten   | 224 |

## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 6/2021 – Sonderheft zu Ehren von Prof. Dr. Werner Bienwald

|                                |  |     |
|--------------------------------|--|-----|
| Dagmar Zorn / Bernhard Knittel | Nachruf auf Prof. Dr. Werner Bienwald  | 226 |
| Bund Deutscher Rechtspfleger   | Nachruf zum Tod von Prof. Dr. Werner Bienwald  | 227 |
| Werner Bienwald                | Demenz und rechtliche Betreuung  | 228 |
| Werner Bienwald                | Die Pauschalvergütung als Belohnung säumiger Betreuer  | 229 |
| Werner Bienwald                | Praxis von Beraterkonkurrenzen im Betreuungsrecht  | 230 |
| Werner Bienwald                | Zu Notwendigkeit und Umfang der Angabe der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person für die Festsetzungen nach den §§ 168 Abs. 2 S. 1, 292 Abs. 1 FamFG | 231 |
| Werner Bienwald                | Die Bankkauffrau, der Bankkaufmann und die Vermögenssorge einer/eines Betreuten  | 231 |
| Werner Bienwald                | Der Richter und sein Handwerkszeug   | 233 |
| Werner Bienwald                | Zur Vergütung von Berufsbetreuern; hier speziell mit Ausbildungsoder Studienabschluss im Ausland   | 234 |
| Werner Bienwald                | Besucherlaubnis während der CORONA-Pandemie und die Umgangsregelungszuständigkeit des Betreuers<br>– zur Diskussion –  | 235 |
| Werner Bienwald                | Eine unordentliche Praxis in Betreuungssachen  | 236 |
| Werner Bienwald                | Zur Gutachtenqualität in Betreuungssachen  | 237 |
| Werner Bienwald                | Kein Fall für zwei – Zur Anwendung des § 1903 BGB –  | 239 |
| Werner Bienwald                | Zur Beschaffung von Bekleidung durch den Betreuer für die verstorbene Betreute   | 239 |

# 35. Deutscher Rechtspflegertag und Kongress der E.U.R.

Berlin, 14.–16.09.2022



## Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa



# Impressum

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,  
Geschäftsstelle  
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

**Verantwortliche Redakteurin:**

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)

**Druck:**

Giesecking Print- und  
Verlagsservices GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

**Anzeigenverwaltung:**

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,  
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,  
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715  
E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom  
01.01.2022 (gültig bis 31.12.2022  
).

**Erscheinungsweise:**

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag  
enthalten. Für unverlangte Manuskripte  
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen  
nicht unbedingt die Meinung des Bundes  
Deutscher Rechtspfleger dar.

**Internet:** [www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

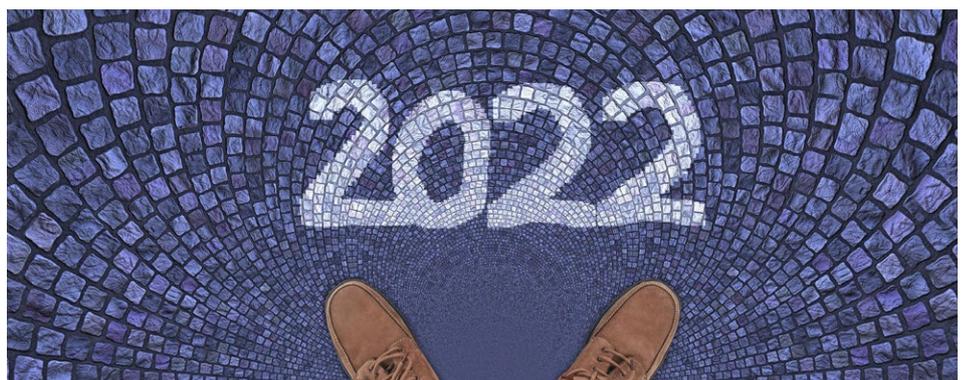


**E-Mail:** [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 7/2021

|                  |  |     |
|------------------|--|-----|
| Bernhard Knittel | Rechtspfleger-Mitwirkung bei der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen durch die Urkundsperson beim Jugendamt gem. § 733 ZPO i. V. m. § 60 S. 3 Nr. 2 SGB VIII | 241 |
| Udo Hintzen      | Voraussetzungen, Art und Wirkung einer einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung   | 246 |
| Walter Böhringer | Alte Währungen, Maße und Gewichte als Inhalt eines dinglichen Rechts im Grundbuch  | 249 |
| Ernst Riedel     | Die Reform des Pfändungsschutzkontos zum 01.12.2021  | 251 |
| Harald Wilsch    | Trennung, Scheidung und Grundbuch  | 259 |
| Elfriede Walter  | Klarer Erblasserwille – Unklare Erbfolge – Nachlassrechtsklausur –   | 264 |
|                  | Literaturübersicht   | 269 |
|                  | Zeitschriftenschau   | 269 |
|                  | Fachhochschulnachrichten   | 276 |

**Das Rechtspflegerblatt und der Bund Deutscher Rechtspfleger wünschen allen Leserinnen und Lesern ein friedliches, gesundes und glückliches neues Jahr.**



# Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

## 5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger\*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger\*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger\*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger\*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: [post@foerderverein-online.net](mailto:post@foerderverein-online.net)

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.  
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

[www.foerderverein-online.net/mitglied-werden](http://www.foerderverein-online.net/mitglied-werden)



# Jetzt in 4. Auflage!

## NEU

# Die Reformauflage.

Das ist die praxisgerechte, wissenschaftlich fundierte Kommentierung des FamFG. Präzise, klar und übersichtlich. Herausgeber, Autorinnen und Autoren sind hervorragende Kenner des Familien- bzw. Zivilverfahrensrechts und erfolgreich publizistisch ausgewiesen.

Die 4. Auflage kommentiert alle Änderungen der 19. Legislaturperiode und enthält bereits jetzt einen Ausblick auf den Rechtsstand ab 1.1.2023. Berücksichtigt sind u.a. das

Adoptionshilfe-Gesetz | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts | Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung | Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz | Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder | Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) | Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) u.v.m.

Neu in den Anhang aufgenommen und kurzkommentiert ist das IntGüRVG.

Dutta/Jacoby/Schwab

**FamFG**, Kommentar.

Herausgegeben von Prof. Dr. Anatol Dutta,  
Prof. Dr. Florian Jacoby und Prof. Dr. h.c. Dieter Schwab.

Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, RiLG Dr. Florian Bartels, AkadR a.Z. Dr. Christiane v. Bary, PräsAG a.D. Helmut Borth, VorsRiOLG a.D. Winfrid Burger, Aufs.führ. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Prof. Dr. Anatol Dutta, Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Prof. Dr. Christian Heinze, RA Dr. Georg Heiß, RAin Dr. Natalie Ivanits, Prof. Dr. Florian Jacoby, RiAG Dr. Katrin Lack, RAin u. Nin Tanja Langheim, VorsRiOLG Dr. Gudrun Lies-Benachib, Dipl.-Rpfl. Dr. Karen Müller, VorsRiLG Dr. Peter-Hendrik Müther, Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer, RDin Esther Roffael, Prof. Dr. Angie Schneider, Dipl.-Rpfl. Prof. Susanne Sonnenfeld, Dipl.-Rpfl. Dagmar Zorn.

4., neu bearbeitete Auflage 2022  
2.610 Seiten, geb. 149 € [D]  
ISBN 978-3-7694-1252-9

**GIESE  
KING**

V. 11/21